



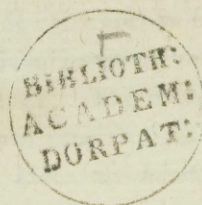
# R e g i s t e r

über das

am 4. Junius 1820 Allerhöchst bestätigte

## Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Mit Nachweisungen ergänzender Gesetze und Vorschriften.



---

D o r p a t, 1 8 2 4.

Gedruckt bei J. C. Schönmann, Universitäts-Buchdrucker.

# Register über das Statut der Kaiserlichen Universität Dorpat

vom 4. Junius 1820.

## Mit Nachweisungen ergänzender Gesetze und Vorschriften.

(Die Ziffern, von welchen keine andere Bedeutung angegeben ist, verweisen auf die Paragraphen-Zahl des Statuts. M. C. heisst Minister-Comité, M. R. Minister-Rescript, C. R. Curatorisches Rescript.)

### A.

Abgaben, keine andere sollen erhoben werden, als diejenigen, welche gesetzlich verordnet sind. Sen. Uk. 26. Sept. 1780. Im. Uk. vom 16. Aug. 1802.

— Freiheit der Professoren, Lehrer und Beamten. 10.

— Freiheit der Universitäts-Gerichtsbarkeit. 151.

Abgang der Studierenden, 189.

Äbo, der Besuch dieser Universität wird allen Russischen Unterthanen erlaubt. Im. Uk. vom 11. Febr. 1811; C. R. 21. Febr. No. 62.

Abstimmungen, 164, 198, 199.

Abschied, 42, 129.

(1) Jedem Professor und Lehrer ist gestattet, spätestens 3 Monate vor Ablauf seines Cur-

sus um den Abschied zu bitten. Befehl der Ober-Schuldirection vom 6. Oct. und 1. Dec. 1804; C. R. 9. Dec., No. 240 und C. R. 6. April 1809, No. 72.

(2) In den Abschieds-Attestaten der Pensionirten ist anzuzeigen, wieviel Pension, und auf wessen Befehl selbige ihnen bestimmt worden. Sen. Uk. 10. Dec. 1810; M. R. 31. Dec. 1810, No. 2026 und C. R. 3. Jan. 1811, No. 2.

(3) In den Unterlegungen eine Dienstentlassung mit Beibehaltung des Gehalts betreffend, soll das Quantum des bezogenen Gehalts angezeigt werden. Allerh. Bef. laut M. R. 31. Oct. 1816, No. 3481; C. R. 3. Nov. 265.

Abzug vom Gehalte, s. Centenal.

Wer nicht wegen Ersatz von Summen zur

rechten Zeit unterlegt, büßt solches durch Abzug vom Gehalte. C. R. 21. Aug. 1822, No. 460.

Abzugsfreiheit der Professoren und Beamten, 11.

Acten, im Original an die Ober-Instanz, 182.

— Extracte an den Senat, 213.

Adreßs-Calendar. Die Berichte hiezu müssen bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung vor dem Decbr. und vor dem Junius eines jeden Jahres eingehen. Diejenigen aber, welche diese Listen nicht zur vorgeschriebenen Zeit senden, sollen vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheit und der Volks-Aufklärung in Gemäßheit des Allerh., in dem Uk. vom 19. July 1811 ausgedrückten Befehls, Sr. Majestät dem Kaiser denunciirt werden. Sen. Uk. vom 19. July 1811, 26. Nov. 1815 und 11. Oct. 1820; M. R. 8. Sept. 1821, No. 2857; C. R. 10. Sept. 1821, No. 536; Sen. Uk. 31. Oct. 1821; M. R. 26. Nov. 1821, No. 3719. C. R.

Advocaten, 170.

Amt. Anstellung dazu: 2, 5, 35. s. Kopfsteuer.

(1) Niemand soll ohne besondern Befehl der Obern bei einer Behörde eines andern Departements ein Amt annehmen, oder auch sonst zwei oder mehrere Stellen zugleich bekleiden. M. R. 12. Mai 1810.

(2) Alle Schul-Beamte sollen bei dem Antritte ihres Amtes den gewöhnlichen Eid leisten. Extract aus dem Journal der Ober-Schul-direction vom 1. Dec. 1810 und C. R. vom 27. Jan. 1811, No. 32.

(3) Neu angestellte und versetzte Lehrer kön-

nen den dritten Theil ihres Gehalts voraus bekommen. Sen. Uk. 3. März 1765.

(4) Wegen Ertheilung eines andern Amtes an einen, dem Gerichte übergebenen und noch nicht freigesprochenen Beamten, ist keine Vorstellung zu machen. Vorschrift der Minister-Comité, M. R. 13. Juni 1814, No. 1801; C. R. 16. Juni 1814, No. 143.

(5) Wenn Personen, die durch das Allerh. Gnadenmanifest von gerichtl. Inquisition befreit worden sind, im Dienst angestellt werden, soll bei der Heroldie angezeigt werden, weshalb und wo sie unter Inquisition gewesen und wie weit letztere gesehn. Sen. Uk. 28. July 1803.

(6) Den Vorstellungen zur Dienstanstellung von Personen aus steuerpflichtigen Ständen müssen die Documente, vermöge welcher sie befreit sind, in Originalien beigelegt werden. M. R. 21. Jan. 1815, No. 158, C. R. 22. Jan. 1815, No. 16.

(7) Allerh. Befehl l. Rescr. des Gen. Feldmarschalls Fürsten Solitikow, an den Minister der Volks-Aufklärung vom 23. Dec. 1815, daß von nun an kein Beamter zu zwei oder drei Posten, mit besonderm Gehalte für jede Stelle, angestellt werden soll. M. R. 26. Dec. 1815, No. 3763; C. R. 28. Dec. 1815, No. 324.

(8) Den Vorstellungen zu Amtsanstellungen welche Allerh. Bestätigung bedürfen, sollen die Dienstlisten beigelegt werden. Allerh. Befehl l. M. R. 28. Jan. 1816; C. R. 1. Feb. No. 32.

(9) Der Herr Minister der Volks-Aufklärung kann Professoren und Lehrer in verschiede-

- nen Stellen mit dem ganzen Gehalte anstellen. Allerh. best. Doklad des Herrn Ministers vom 3. Jan. 1817; C. R. 27. Feb. 1817, No. 51.
- (10) Nur diejenigen, welche 3 Jahre nach einander auf einer Russischen Universität, wo sie auch ihren Cursus anfangen müssen, studirt haben, sollen im Dörptschen Lehrbezirke angestellt werden. Eine Ausnahme machen Ausländer, welche der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung zu Prediger- oder Lehrer-Stellen würdig hält. Sen. Uk. vom 19. Aug. 1818, enthaltend den Allerh. Befehl vom 4. Aug. 1818.
- (11) Ueber die Anstellung derjenigen, welche aus dem geistlichen Stande sind. S. Allerhöchsten Ukas vom 27. Sept. 1818, C. R. 9. Nov. 1818, No. 307, und Allerhöchst bestätigte Verfügung der Minister-Comité vom 16. July 1818; C. R. 25. März 1819, No. 142; vergl. auch Befehl der M. C. 17. Oct. 1814; C. R. 23. März 1815, No. 69; desgl. M. B. 28. Oct. 1815, No. 3178; C. R. 2. Nov., No. 281; desgl. S. Uk. 24. Jan. 1823; C. R. 6. Feb. No. 59.
- (12) Alle provisorische Anstellungen fallen weg. M. R. 12. Oct. 1820, No. 3361, C. R. 20. Oct. 1820, No. 475.
- (13) Lehrer der Künste die nicht studirt haben, können angestellt werden. M. R. 20. Dec. 1820, No. 4147 und C. R. 22. Dec. 1820, No. 638.
- (14) Dienstlisten und Zeugnisse der Anzustellenden sind beizubringen; ohne dieselben soll die Universität Niemand anstellen.
- M. R. 27. April 1821, No. 1269; C. R. 30. April 1821, No. 258.
- (15) Bei jedem Anzustellenden soll gesagt werden, ob er steuerpflichtig ist, oder nicht. M. R. 3. Dec. 1821, No. 3901; C. R. 7. Dec. 1821, No. 715.
- (16) Vorschrift rücksichtlich solcher Officiere, die wegen schlechter Führung vom Militaire-Dienste abgedankt worden und nachher in Civil-Dienste treten und zu Rangklassen gelangt sind. S. Uk. 15. Mai 1822; C. R. 19. Juni 1822, No. 355.
- Amts-Entsetzung, 36, 184, 206, s. Abschied.
- Wer mit Removirung vom Amte dem Gerichte übergeben wird, soll weiter keinen Gehalt bekommen, sondern dieser dem gezahlt werden, der seinem Amte vorsteht, im Fall letzterer von anderen Stellen keinen Gehalt bezieht. Sen. Uk. 24. Feb. 1816, M. R. 6. März, No. 909; C. R. 14. März, No. 72.
- „Vernachlässigung, 36, 50.
- Anatomisches Theater, 89, 113.
- Anstalten, wohlthätige, 40, 127, seqq.
- wissenschaftliche, 41, 88 seqq. s. Lehr-Anstalten.
- deren Bedürfnisse und Ausgaben, 257.
- Apotheker sollen den Professoren der Physik, Chemie und Naturgeschichte auf Verlangen zu ihren Experimenten die nöthigen Materialien ablassen. M. R. 9. März 1912; C. R. 12. März 1812, No. 65.
- Apparate und Sammlungen, 80, 108.
- deren Inventarium, 121.
- Appellation, vom Universtiäts-Gerichte, 174, 178, 179.

**Appellations-Frist**, 179.  
**Appellations- und Revisions-Instanz**,  
 149, 167, 178, 179, 182, 185, 194 seqq.  
 — — deren Mitglieder, 194.  
 — — deren Competenz, 200, 201, 203, 204,  
 207, 209.  
 — an den Senat, 6, 150, 211, 212.  
**Architectonische Sammlung**, 108, 115,  
**Archive** haben die Secretaire zu besorgen, 232.  
 — stehen unter Ober-Aufsicht des Syndicus, 226.  
**Armuhs-Zeugnisse**, 143.  
**Arrestant**, 158.  
**Arzt und Apotheker-Examen**, 73. s. Promotio-  
 tion, Prüfung, Würden.  
 — den bei den Russischen Universitäten promo-  
 virten Aerzten soll in der freien Praxis von  
 den Medicinal-Behörden kein Hinderniß in  
 den Weg gelegt werden. M. R. 29. Juny  
 1804, No. 457; C. R. 2. Aug., No. 116.  
 — denselben sind keine bedingten Erlaubniß-  
 scheinne zur Praxis zu ertheilen. M. R. 31.  
 Jan. 1808; C. R. 4. Feb. 1808, No. 11.  
 — Aerzte, die ihrem Rang gemäße Anstellungen  
 haben wollen, müssen zuvor 1 Jahr im  
 Haupthospital unter Aufsicht des dortigen  
 Oberarzts dienen, und Attestate von demsel-  
 ben sich verschaffen. Allerhöchst bestät.  
 Doklad vom 22. Aug. 1808; C. R. 26. Oct.  
 1808, No. 174.  
 — dessen Amt verträgt sich nicht mit dem eines  
 Apothekers. M. R. 24. April. 1817, No.  
 1283; C. R. 1. Mai, No. 113.  
**Attestate für examinierte Civil-Beamte**. Jedes  
 Attestat kostet 50 Rubel zum Besten des Pen-  
 sions-Fonds. Sen. Uk. 6. Aug. 1809.  
**Aufnahme der aus öffentlichen - und Privat-**

**Lehranstalten Entlassenen zur Universi-  
 tät**, (s. Medicinisches Krons-Institut, Stipen-  
 dien.)

- (1) die Aufnahme der Studenten findet nur  
mit dem Anfange des Lehr-Cursus Statt.  
M. R. 11. Oct. 1815, No. 2989; C. R. 15.  
Oct. 1815, No. 263.
  - (2) die wegen Trotz, Widerspenstigkeit und  
Ungehorsam aus den Gymnasien Ausge-  
schlossenen können nicht zur Universität  
aufgenommen werden. C. R. 13. April  
1821, No. 227.
  - (3) Wer Theologie studiren will und die erforderlichen  
Kenntnisse in der Hebräischen  
Sprache bei der Aufnahme zur Universität  
nicht besitzt, muß ein halbes Jahr länger auf  
der Universität bleiben. M. R. 25. Mai 1821,  
No. 1745; C. R. 28. Mai 1821, No. 325.
  - (4) Ueber das Examen bei der Aufnahme auf  
die Universität. Conseils Bekanntmachung,  
20. Dec. 1821, No. 200.
- Aufwärter, der Universität**, 237.  
**Ausgaben, wie sie gebucht werden sollen**.  
 M. R. 12. Juny 1813. No. 1414; C. R. 17.  
 Juny ej. No. 165; nämlich:
- 1) ist die Nummer jeder Ausgabe nach der  
Ordnung, wie eine auf die andern folgt,  
dabei zu setzen;
  - 2) Monat und Datum der Zahlung;
  - 3) Von wem, oder durch wen? und zu wel-  
chem Preise?
  - 4) die Summen unter der Ausgabe, mit Buch-  
staben;
  - 5) desgleichen auch die Quittung unter jeder  
Ausgabe mit Buchstaben.
- Die der Universität zugehörigen Summen

sollen zu keinen andern Ausgaben verwendet werden, als zu dem Gegenstande, für welchen sie bestimmt sind. M. R. 12. Sept. 1816; C. R. 19. Sept. No. 221.

Ausland, 2.

— Urlaub zur Reise dahin erfordert höhere Bestätigung, 43.

Ausländer, 1.

— welche sich bei der Universität mit nicht hinreichenden, zweifelhaften Attestaten um Zulassung melden, sollen angewiesen werden, sich zuvor bei der competenten Behörde gesetzliche Pässe zu verschaffen. C. R. 17. Mai 1812.

Ausstreichung aus dem albo academ. 174, 177.

- (1) Davon sind die Eltern oder Vormünder zu benachrichtigen, 177.
- (2) Davon hat der Rector dem Conseil jedesmal Anzeige zu machen, welches darüber dem Herrn Curator berichtet. C. R. 19. März 1812, No. 73.
- (3) Vorschriften wegen Entfernung der Ausgeschlossenen aus der Stadt. Allerhöchst bestätigter Beschlufs der Minister-Comité vom 17. Juli 1817. M. R. 18. Aug., No. 2445; C. R. 22. Aug., No. 224.

Avancement.

- (1) Dreijähriger untadelhafter Dienst ist bis zur achten Rangklasse bei Vorstellung zum Avancement erforderlich von dem untersten Range an; von den untern Kanzlei-Characteren zu Registratoren und den ähnlichen, von diesen zu Gouvernements-Secretairen und zur zwölften Classe, darauf zu Collegien-Secretairen und Titulair-Räthen.

Unadeliche Titulair-Räthe können erst nach zwölfjährigem untadelhaften Dienste zum Collegien-Assessor vorgestellt werden; es sey denn, daß ausgezeichnete Dienste eine frühere Vorstellung begründeten. Bei der Verabschiedung ist nicht mehr als ein Character zu erbitten, und zwar nur für die Adelichen, welche in dem letzt erworbenen Character ein Jahr gedient haben; in Absicht der Erhöhung aber beim zweiten Abschiede hat man sich nach dem Allerhöchsten Ukas vom 15. Oct. 1774 zu richten. Unadeliche, die sich nicht bis zur achten Classe aufgedient haben, erhalten keine Rang-Erhöhung bei dem Abschiede, außer solchen, welche als Collegien-Secretaire, Titulair-Räthe, oder in deren Range, zwölf Jahre wirklich gedient haben. Wenn Adelige aus Civil-Diensten in Kriegsdienste übergehen, so ist nach dem Manifeste vom 18. Feb. 1762 zu verfahren; wegen der Nichtadeligen ist eine Vorstellung an Se. Kaiserliche Majestät zu machen, etc. Allerh. Uk. vom 16. Dec. 1790 und Sen. Uk. 3. Feb. 1791, No. 397; it. vom 10. März 1805.

- (2) Die Collegien-Secretaire und Titulair-Räthe aus dem Adel werden zu Collegien-Assessoren nach vier Jahren, die Collegien-Assessoren zu Hofräthen nach fünf Jahren, die Hofräthe zu Collegien-Räthen nach sechs Jahren und die Collegien-Räthe zu Staatsräthen nach vier Jahren vorgestellt. Allerhöchst bestätigter Beschlufs des Senats vom 9. Dec. 1799.
- (3) Reglement über die Vorstellungen zum

- Avancement. Im. Uk. 1. Aug. S. Uk. 13. Aug. 1801 und 10. März 1803.
- (4) Bei Abzügen der Avancements-Gelder ist anzuzeigen, wieviel von einem jeden Lehrer abgezogen, welchen Gehalt er genießt und wohin der Ertrag übersendet worden. C. R. 27. Oct. 1803, No. 167.
- (5) Ueber das Examen der Civil-Beamten. Das Attestat kostet 50 Rubel. Die Zeugnisse über wissenschaftliche Bildung müssen in den Dienstlisten als eine besondere Rubrik aufgeführt, und wenn jemand zum Avancement in die achte Classe vorgestellt wird, in vidimirter Abschrift, nebst den Dienstlisten eingereicht werden. Ukas 6. Aug. 1809; M. R. 28. April 1810, No. 92; C. R. 29. April 1810, No. 81.
- (6) Wenn Schulbeamte durch andere Departements-Chefs Rang, Ehren-Zeichen oder andere Kaiserl. Gnadenbezeugungen erhalten, so ist deshalb den Obern zu berichten, wie auch, wenn jemand von den zu Belohnungen Vorgestellten vor Erhaltung derselben gestorben, oder seines Amtes entsetzt seyn sollte, wegen Dienstvernachlässigungen oder Vergehungen, die erst nach seiner Vorstellung entdeckt worden wären. M. R. 5. Mai 1810, No. 115; C. R. 6. Mai 1810, No. 87.
- (7) Alle Militair-Beamte, welche nach ihrer Verabschiedung in Civildienste übertreten, sollen zum entsprechenden Civil-Rang umbenannt werden. Uk. vom 14. April. 1810; C. R. 28. Oct. No. 233; it. Uk. Jan. 1820; C. R. 29. Jan., No. 48 und 3. März, No. 118.
- (8) Avancement bei den Professoren, Akademikern, Adjuncten, Doctoren, Magistern, Lectoren, Candidaten, Studenten, so wie Directoren und Inspectoren, in Rücksicht des Allerhöchsten Ukas vom 6. Aug. 1809. Erfordernisse zur Erlangung des Ranges eines Staatsrathes. Allerhöchstes Rescript an den Herrn Minister der Volks-Aufklärung vom 14. Jan. 1811; C. R. vom 19. Jan. 1811, No. 22.
- (9) Die altern Lehrer an den Gymnasien (Oberlehrer) können auch, ohne dem im Uk. vom 6. Aug. 1809 für die Civil-Beamte vorgeschriebenen Examen unterworfen zu seyn, bis zum Staatsrath im Range befördert werden. Allerhöchstes Rescript an den Herrn Finanz-Minister vom 9. April 1811.
- (10) Die Gouvernements-Secretaire sollen erst zu Collegien-Secretairs und dann zu Titulair-Räthen avanciren, in Gemähsheit der Allerhöchsten Ukasen vom 16. Dec. 1790 und 6. Aug. 1809. Allerhöchster Ukas vom 16. April 1811.
- (11) Beamte sollen bei jedem Avancement, wenn sie mehrere Stellen haben, den Monatsgehalt von allen Gehalten die sie beziehen zum Besten der Lazaretho zahlen. Beschlufs der Minister-Comité; M. R. 6. Juni 1812, No. 1071; C. R. 7. Juni 1812, No. 178.
- (12) Preis der Patente; die Behörden sollen bei Einsendung der Gelder an die Senats-Renterei für den Druck der Patente und für das Pergament anzeigen, von welchen Beamten namentlich, für welches sein Avancement, für welchen Rang und wieviel erhoben worden sey. Sen. Uk. 29. Aug.

- 1812; C. R. 10. Sept. 1812, No. 252 und Sen. Uk. 15. April 1814; M. R. 27. April 1814, No. 1263 und C. R. 28. April 1814, No. 102.
- (15) Die Dienstlisten sollen nach dem Formular laut Uk. 15. März 1798, jährlich zum 1. Oct. dem Senat eingesandt werden, nebst umständlicher Beschreibung der nach der Zeitfolge von jedem verwalteten Aemter. Sen. Uk. 12. Mai 1813; M. R. 21. Mai, No. 1192; C. R. 23. Mai, No. 137.
- (14) Verordnung, wie bei Vorstellungen zu verfahren, das Keiner für einen Dienst doppelt belohnt werde. Im Sept. sind nur Vorstellungen zu machen, denen die Dienstlisten für jeden Vorgesetzten einzeln beigefügt seyn müssen. M. R. 20. Sept. 1813. No. 2331, und C. R. 26. Sept. 1813, No. 269.
- (15) Die Behörden sollen die bei ihnen dienenden Beamten, wenn solche schon in den Departements der Ministerien vorgestellt werden, nicht besonders dem dirig. Senat zum Avancement vorstellen. Sen. Uk. 15. Oct. 1814; M. R. 22. Oct., No. 3180; C. R. 27. Oct., No. 286.
- (16) Wegen genauer Vorstellung zu Belohnungen auf einmal am Schlusse des Jahres; außerordentliche Vorstellungen für die mit Erfolg ausgeführten besonderen Aufträge der Oberen können zu jeder Zeit gemacht werden. Vorstellungen zum Avancement in Rücksicht der ausgedienten Jahre sind nicht mit denen wegen der Belohnungen für besondere Verdienste zu vermischen.
- M. R. 5. Oct. 1818, No. 2352; C. R. 9. Oct. 1818, No. 275.
- (17) Die im Lehrfache dienenden Beamten dürfen nicht von andern Obrigkeiten zu Belohnungen vorgestellt werden. Sen. Uk. vom 30. Nov. 1819, M. R. 13. Dec. 1819, No. 3864; C. R. 16. Dec. 1819, No. 542.
- (18) Schulbeamte, die zugleich unter einer andern Behörde stehen, müssen, wenn sie durch diese Behörde Rang, Orden etc. erhalten, ihren unmittelbaren Vorgesetzten davon in Kenntniß setzen, und dieser wieder seine Oberen. Jeder Schulbeamte muß bescheinigen, das ihm diese Vorschrift mitgetheilt worden sey. M. R. 22. Dec. 1819, No. 4004; C. R. 23. Dec. 1819, No. 550.
- (19) Wenn jemand zum zweiten Mal vorgestellt wird, so muß genau angegeben werden, wann seinetwegen das erste Mal vorgestellt worden. M. R. 9. Juni 1822, No. 1817, und C. R. 24. Juni 1822, No. 371.
- (20) Das Avancement zur 8. und 5. Rangklasse wird bei Beamten aller Bezirke, die im Rechnungsfache dienen, nicht nach dem Uk. vom 6. Aug. 1809, sondern nach den besondern Bestimmungen des Uk. vom 21. März 1812, welcher auf Vorstellung des Kriegsministers emanirt ist, geregelt. Sen. 23. Dec. 1822; M. R. 26. Dec., No. 3678; und C. R. 4. Jan. 1923, No. 4.

## B.

Ballotiren, 33, 51.

Bank - Assignationen.

- (1) Bank - Assignationen sollen gleichförmig

coursiren und darin alle Rechnungen öffentlicher Gelder geführt und Contracte abgeschlossen werden. Sen. Uk. 9. April 1812; C. R. 26. April 1812.

(2) Dafs die neuen Bank-Assignationen vom 1. Jan. 1820 ab coursiren sollen. Sen. Uk. 3. Nov. 1819.

(3) Regeln, nach welchen die alten und verdorbenen derselben gegen neue umgetauscht werden sollen. Sen. Uk. 4. Oct. 1820; C. R. 13. Oct., No. 462.

#### Bauten und Reparaturen.

(1) Alle Pacht- und Lieferungs-Contracte sollen ohne arglistige Ersinnungen geschlossen werden, und nicht heimlich, sondern öffentlich die Einladung zum Torge geschehen. Sen. Uk. 25. Aug. 1713. 22. Jun. 1720; Admiral. Reglem. 1. Hauptstück, 30. Art.

(2) Lieferungen und Pachten sollen höchstens nur auf vier Jahre geschlossen werden, und die Kameralhöfe können solche nur bis auf 10,000 Rubel ohne Genehmigung des dirigirenden Senats schliessen. Verordnung wegen der Contracte vom 20. Feb. 1776, und Sen. Uk. 20. Feb. 1784.

(3) Der vierjährige Termin für dergleichen Contracte soll in allen Fällen beobachtet werden. Sen. Uk. 7. Jul. 1778.

(4) Die im Dienste angestellten Personen können zwar Podräde über sich nehmen, jedoch nicht von der Behörde, bei welcher sie in Amt und Pflicht stehen. Sen. Uk. 31. Jul. 1785.

(5) Bauten und Reparaturen, welche auf ökonomische Weise betrieben werden, sollen,

wenn sie vollendet worden, nicht von den Personen, welche diese Arbeiten selbst besorgt haben, sondern von besonders hierzu angeordneten Personen, die die erforderlichen Kenntnisse davon besitzen, besichtigt, bescheinigt und berechnet werden, indem nur letztere Bescheinigungen als gültige Belege bei Revision der Rechnungen angenommen werden sollen. Sen. Uk. Feb. 1812.

(6) Die unumgänglichen Ausgaben eines Architecten bei Anfertigung der Pläne sind auf Rechnung derjenigen zu schreiben, für welche die Gebäude gebaut oder reparirt werden. Ist aber zur Unterhaltung solcher Gebäude keine besondere Summe ausgesetzt, so sind diese Ausgaben zu dem Betrage der Ueberschlagkosten für den Bau oder die Reparatur zu rechnen. Was die Gehülfen betrifft, die beim Zeichnen der Pläne nöthig seyn können, so sind selbige auf eben dieselbe Rechnung anzunehmen, jedoch nur im äußersten Nothfalle, und nicht anders, als mit wirklicher Erlaubniß der obersten Ortsbehörde, die auch dafür verantworten muß. Pläne und Façaden müssen nicht allein bei Erbauung neuer Häuser eingesandt werden, sondern auch bei Reparaturen. Sen. Uk. 10. März 1812.

(7) Podräde und Contracte sollen nicht anders als in Bank-Assignationen geschlossen werden. Allerh. Uk. vom 9. April 1812, §. 10; C. R. 26. April 1812.

(8) Bausachen, so wie die Verwaltung des jährlichen assignirten Capitals für öffentliche Bauten, competiren dem Herrn Minister

- des Innern. Die Obacht über die Architectur- und Façaden-Ordnung aber der Orts-Obrigkeit. Sen. Uk. vom 29. Mai 1813.
- (9) Dafs bei Podräden und Contracten die festgesetzten Bedingungen genau zu beobachten, und welche Strafen von den sämigen Lieferanten sowohl, als von den Behörden beizutreiben sind, die jenen nicht in bestimmten Terminen zahlen, indem die Entschuldigung wegen Mangels an Geld in der Krons-Casse nicht gelten soll. S. Beschlufs der Minister-Comité vom 5. Oct. 1818; C. R. 30. Oct. 1818.
- (10) Vorschrift über die Berichtabstimmung der bescheinigten Ausführung der Bauten und Reparaturen und über die Unterlegungen über neue Bauten und Reparaturen, denen Pläne und Anschläge beizufügen sind. Cur. R. 25. März 1819, No. 143.
- (11) Pflicht der Gouvernements-Architecten ist, alle Pläne für Gebäude der Krone, ohne weitere Vergütung, als höchstens Ersatz der dabei angewandten Materialien, zu entwerfen. M. R. 1819, No. 3123 und C. R. 10. Oct. 1819, No. 436.
- (12) Wegen des dem Universitäts Bau-Conducteur gebührenden jährlichen Gratials ist alljährlich besonders vorzustellen. C. R. 1. Mai 1820, No. 245.
- (13) Aus wichtigen Gründen dürfen bei Bauten und Reparaturen der Schul-Gebäude die Zahlungen theilweise, nach Verhältnifs der gelieferten Materialien und Taxirung ausgeführter Arbeiten, vor gänzlicher Beendigung, an diejenigen, die sie übernommen haben, gemacht werden, jedoch dergestalt, dafs die Krone nichts dabei verlieren könne. M. B., C. R. 21. Juli 1820, No. 388.
- (14) Gegen einen besondern Salog, Rubel für Rubel, können Gelder bis zur Hälfte voraus bezahlt werden, ohne Anrechnung der Procente. Für verspätete Lieferungen aber hat der Empfänger vom Termine ab die Renten zu berichtigen. Sen. Uk. 31. Aug. 1821, No. 2950.
- (15) Die zehnjährige Verjährungsfrist soll bei Contracten von der Zeit anfangen, da der Erfüllungs-Termin derselben zu Ende ist. Sen. Uk. 30. Jan. 1822.
- (16) Vollmacht-Geber dürfen das zu Krons-Podräden anvertraute Pfand während der Torge nicht annulliren. Sen. Uk. 29. Mai 1822.
- (17) Die Universität kann solche Reparaturen an ihren Gebäuden, wozu sich im Torg keine Unternehmer finden, auf ökonomische Weise aus ihrer dazu bestimmten etatmäßigen Summe, ohne jedoch solche zu überschreiten, anfertigen lassen. Bei besonders bewilligten Bau- und Reparatur-Summen ist aber in solchen Fällen besondere Erlaubnifs höhern Orts nachzusuchen. M. R. 4. Sept. 1823, No. 2535; C. R. 15. Sept., No. 476.
- (18) Das Pflastern der Strafsen vor Krons-Gebäuden in den Städten soll von den Gerichtsbarkeiten, zu denen diese Gebäude gehören, für Rechnung ihrer ökonomischen Summen bewerkstelligt werden. S. Uk. 17. Oct. 1823 auf Allerhöchst genehmigten Beschlufs der Minister Comité vom 7. Aug. 1823.

**Beamte 10. II.**

— deren Anstellung, 35.

— — Verabschiedung, 36.

— erste Instanz beim Universitäts-Gerichte, 50.

(1) sollen nicht mehrere Aemter zugleich bekleiden, und wo dieses der Fall ist, sich darüber erklären, in welcher Stelle sie vorzugsweise zu bleiben wünschen. M. R. 12. Mai 1810.

(2) stellvertretende, sollen bis zu ihrer Bestätigung, oder bis zur Ernennung eines andern, die Gage derjenigen Stellen, die sie ad interim verwalten, beziehen. Sen. Uk. 31. Jan. 1823; M. R. 5. Feb., No. 331, C. R. 10. Feb., No. 66.

**Beantwortung, der Preisfragen, 146.**

— muß im Monate August und in lateinischer Sprache geschehen, 146.

**Beeidigung, aller Beamten, 35.**

**Beerdigung, armer Schullehrer, s. Tod.**

**Behörden, der Universität, 20.**

— sollen auf keine Aufträge oder Predloschenien, selbst der ersten und angesehensten Personen des Reichs, achten, sondern sich stets nach den Worten des Gesetzes richten. Im. Uk. 16. Aug. 1802.

**Beisitzer, des Universitäts-Gerichts, 162.**

— deren Stellvertreter, 168.

**Belohnungen.**

(1) Vorstellungen dazu sollen zeitig vor dem Schlusse eines jeden Jahres eingesendet und dabei die ausgezeichneten Dienste namentlich, so wie die Belohnung bestimmt angegeben werden, um welche gebeten wird. M. R. 5. Oct. 1818, No. 2352; C. R. 9. Oct. No. 275.

(2) Die im Lehrfache dienenden Beamten sol-

len nicht von andern Obrigkeiten zu Belohnungen vorgestellt werden. Sen. Uk. 30. Nov. 1819; C. R. 16. Dec., No. 542.

(3) Wenn sie aber zugleich unter andern Obern stehen, soll von jeder Belohnung oder Rangerhöhung das Ministerium sofort benachrichtigt werden. M. R. 22. Dec. 1819, No. 4004; C. R. 23. Dec., No. 560.

**Berichte.**

(1) Ueber einen jeden Senats-Ukas, sowohl über den Empfang, als über die Erfüllung desselben, ist besonders zu berichten und der Ukas bei der strengsten Verantwortlichkeit zu erfüllen. Sen. Uk. 25. Feb. und 23. Juli 1798.

(2) Ueber den Empfang der Senats-Ukassen soll nach drei Tagen berichtet werden. Sen. Uk. 31. März 1766 und 31. Mai 1798.

(3) Die Erfüllungsberichte darüber sind in Zeit von 4 Wochen unausbleiblich abzustatten. Sen. Uk. 18 Nov. 1805.

(4) Die Empfangs-Berichte über Ukasen des dirig. Senats sind in Zukunft nur monatlich, am Schlusse jeden Monats abzustatten und darinn blofs die Nummern der eingegangenen Ukasen anzuführen. Die Erfüllungs-Berichte bleiben unverändert in der frühern Ordnung. Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichraths vom 29. Jan. 1824 public. mittelst Sen. Uk. vom 23. April 1824.

(5) Das Verzeichniß des ganzen Personals der Universität zum Behuf des Adrefs-Calenders ist zu Anfang Sept. jeden Jahres an dem Herrn Curator einzusenden. Schreiben der Canzellei der Akademie der Wissenschaften vom 30. Juli 1803. Im. Uk. 19.

- Juli 1811; C. R. 7. Sept. 1818, No. 226. Etwanige Nachträge hiezu sind allemal im Mai einzusenden, und die Verzeichnisse selbst künftig im Nov. C. R. 10. Sept. 1821, No. 536 und 28. Sept. ej. No. 570.
- (6) Diejenigen, welche die pünktliche Einsendung unterlassen, sollen Sr. Kaiserl. Majestät denunciirt werden. S. Uk. 31. Oct. 1821; C. R. 30. Nov. 1821, No. 698.
- (7) Das namentliche Verzeichniß aller aufhiesiger Universität befindlicher Studierenden ist halbjährlich nach Eröffnung eines jeden neuen Cursus an den Herrn Curator in duplo einzusenden. C. R. 6. Oct. 1803. und Canzlei-Communicat desselben 10. März 1808. In diesen Listen ist bei dem Namen eines jeden Studenten, der von einer ausländischen Universität kommt, anzuzeigen, von welcher?
- (8) Jährlicher General-Bericht über den wissenschaftlichen Zustand der Universität überhaupt, und insbesondere über die an dieselbe abzulassenden Summen und den Zustand der Universitäts-Gebäude, ferner über alle ihr untergeordnete Schulen, Pensions-Anstalten und Druckereien. C. R. 13. Oct. 1803, No. 162 und 6. Nov. 1803, No. 173. Formular dazu, M. R. 6. März 1805 und C. R. 7. März 1805, No. 55. Approbation der demgemäß eingesandten ersten General-Berichte. C. R. 12. Dec. 1805, No. 311.
- (9) Jährlicher Bericht, unmittelbar nach der Wahl des Rectors, bei Einsendung einer namentlichen Liste sämtlicher bei den verschiedenen Departements der Universität angestellten Personen nach vorgeschriebenem Formular. C. R. 21. Sept. 1806.
- (10) Jährlicher summarischer Bericht über den Personal-Bestand der Professoren, Lehrer, Beamten, Studierenden und Schüler bei der Universität und den ihr untergeordneten Schulen des Lehrbezirks, ist in der letzten Hälfte des December einzusenden. M. R. 19. März 1819, No. 999 und C. R. 25. März, No. 140.
- (11) Die Universität soll berichten: 1) über die derselben gehörigen liegenden Gründe und deren Beschaffenheit, Rechte und Einkünfte; 2) über die baaren Fonds und deren Benutzung; 3) über perpetuelle und temporelle Beiträge zum Nutzen der Anstalt. Die etwanigen Abänderungen hierin sind zu Anfange jeden Jahres, jährlich einzuberichten. M. R. 18. Jan. 1817, No. 182.
- (12) Jährlicher Bericht mit namentlicher Anzeige der Civil-Beamten, welche nach dem Ukas vom 6. Aug. 1809, Collegia hören. M. R. 6. Juni 1811, No. 1707; C. R. 6. Juni 1811, No. 187.
- (13) Tertial-Berichte über die vorgefallenen Prüfungen der Civil-Beamten und die denselben erteilten Attestate. M. R. 4. Dec. 1810, No. 1747 und C. R. 9. Dec. 1810, No. 267; desgl. M. R. 3. Juni 1811, No. 1671; C. R. 6. Juni 1811, No. 185.
- (14) Jährlicher Bericht im April abzustatten über die Professoren, welche Quartiergelder erhalten müssen. M. R. 15. Feb. 1822, No. 883; C. R. 18. März 1822, No. 178.
- (15) Jährlicher Bericht bei Einsendung der

- Dienstlisten in zwei russischen und einem deutschen Exemplare im Aug. laut Sen. Uk. Oct. 1817, C. R. vom 27. Nov. 1817, No. 298 und 5. Oct. 1822, No. 534.
- (16) Monatlicher Bericht; am Schlusse jeden Monats bei einem Memoire über alle in den Versammlungen der Universität vorkommende Sachen zur Beförderung an den Herrn Minister. M. R. 23. April 1814, No. 1222. C. R. 24. April 1814, No. 100. Ferner M. R. 4. Juli 1814, No. 2020, und C. R. 7. Juli, No. 175.
- (17) Monatlich ist ein Verzeichniß über die etwanigen Veränderungen im Personal des Universitäts-Bezirks einzusenden. M. R. 15. April 1812, No. 1467; C. R. 16. April 1812, No. 114. Desgl. M. R. 24. Jan. 1819, No. 235; C. R. 31. Jan., No. 59.
- (18) Berichte der Rentkammer. Monatliche Vorschläge über Einnahmen und Ausgaben der Universität und des Lehrbezirks sollen in duplo eingesandt werden. Journal-Extract der Ober-Schuldirection und C. R. 27. Juli 1818.
- (19) — deren prompte und genaue Einsendung wird wiederholt eingeschärft. C. R. 3. Mai Mai 1819.
- (20) Jährlich im Anfange jeden Jahres an die Kaiserliche Expedition zur Revision der Reichs-Rechnungen über den Empfang von Geldern aus den Kameralhöfen und Rentereien. S. Uk. 21. Jan. 1819. M. R. 30. Apr. 1819, No. 1427, vom 1. März 1822, No. 731; C. R. 4. März, No. 143.  
S. Quartier-Gelder, 2.
- (22) — der Censur-Comité, s. Censur.
- Berichte der medicinischen Facultät, über alle in dem Personal derselben vorkommende Veränderungen, so wie die von derselben ertheilten medicinischen Würden, zum Behuf des medicinischen Calenders, in der Mitte des März, Juni, Sept. und Dec. M. R. 24. Nov. 1820, No. 3851; C. R. 27. Nov. Nr. 567.
- über Examina und Promotionen, s. Prüfung.
- Beschwerde, wider das Universitäts-Gericht, vid. Querel.
- Bewegliche Güter, 186.
- — der Universität, 227.
- Beweise, 172, 198, 205.
- Bibliothek, 104, 121, 221.
- Sekretaire, 106, — dessen Gehalt wird auf 2505 Rbl. erhöht. Allerhöchster Befehl laut Minister R. 18. April 1823, No. 1138. C. R. 2. Mai, No. 228.
- Kanzellist *ibid.*
- Bibliothekar, <sup>104</sup> 104, 119, 236.
- hat jährlich ohne Anfrage über 600 Rubel von der Bibliothek-Summe zu disponiren, 104.
- Gehülfe, 105.
- Secretaire, 231.
- Botanischer Garten, 108, 118.
- Gärtner, 118.
- Brandordnung, von der Universität entworfen, bestätigt; C. R. 10. Mai 1804, No. 73.
- Bewilligung einer jährlichen Remuneration, für die Aufsicht über die Lösch-Apparate. M. R. 19. Feb. 1820, No. 527; C. R. 21. Feb., No. 96.

## Brüche in den Rechnungen.

Die Brüche  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  sind nur zu gebrauchen. M. R. 27. Juli 1821, No. 2287; C. R. 31. Sept. 1821, N. 553.

## Buchdrucker Verpflichtung, 218.

— Taxe, 120.  
— und Buchhändler sortiren nicht unter die Gerichtsbarkeit der Universität. Sen. Uk. 11. Aug. 1819; C. R. 25. Aug., No. 370.

## Buchdruckerei, 120.

— Formular zum Bericht über den Zustand aller Buchdruckereien des Lehrbezirks wird vorgeschrieben. C. R. 24. Nov. 1803.  
— neuanzulegende, sollen nicht ohne Erlaubniß des Polizei-Ministerii errichtet; und sodann wegen Eröffnung derselben dem Ministerium der Volks-Aufklärung besonders unterlegt werden. M. R. 17. Aug. 1811, No. 2597; C. R. 18. Aug., No. 277.

## Buden, 247.

## Bücher, die das russische Reich betreffen, 223.

— der Professoren sind censurfrei, mit Ausnahme der politischen, 220.  
— für die Universität vom Auslande verschriebene, sollen directe an die Universität gesendet werden, 222.  
— zum Privat-Gebrauch verschriebene stehen unter der Universitäts-Censur, 224.  
— die Sr. Kaiserlichen Majestät zu dedicirenden Bücher sind dem Ministerium der Volks-Aufklärung zu übergeben, welches nach gehöriger Prüfung, den Monarchen um Allerhöchste Genehmigung zur Dedication bitten wird. Allerhöchster Befehl in dem M. R. vom 10. April 1817, No. 1132; C. R. 14. April 1817, No. 97.

## Buchhandlung, 119, 222, 224.

Bürgschaft, abgehender Studierenden, 189.  
— für Schäden und Kosten, 212.

## C.

Caducirung des Nachlasses der Universitäts-Glieder, 16.

Calcfactoren, s. Ofenheitzer.

Candidaten, examirte und graduirte, deren Rechte, 5.

— sollen, wenn sie nicht im Bezirk des Departements des öffentlichen Unterrichts angestellt werden, die ihren Rang entsprechenden Avancementsgelder zahlen. Beschluß der Ober-Schuldirection. M. R. 1. April 1820; C. R. 6. April, No. 168.

— erhalten über ihre Prüfung Testimonia, aber keine Diplome. C. R. 18. Jan. 1821, No. 25.

— Grad, 71. s. Rang.

— — wird nach wohlüberstandem Examen im Fache, durch hinzukommende genügende schriftliche Abhandlung erworben. Promotions-Verordnung vom 20. Jan. 1819, §. 11, 24.

— Examen geschieht im Beiseyn der ganzen Facultät. Ibid §. 26.

Canzelleien, dabei sollen Steuerpflichtige und andere adeliche Rechte entbehrende Personen zuerst als Copisten angestellt werden, in Gemähsheit des Ukas vom 16. Dec. 1763, und sind alsdann erst nach der Ordnung zu befördern. Sen. Uk. 15. Febr. 1822.

Canzellei-Beamte, welche sich des Trunkes oder Nachlässigkeiten im Dienste schuldig gemacht haben, sind dem Gerichte zu übergeben und ist nach dem Allerhöchsten Ukas

vom 14. Oct. 1798 mit ihnen zu verfahren.  
Sen. Uk. 24. Juli 1822; C. R. 10. Aug, No.

434.

Canzellej der Universität, 22, 225 seqq. 263.

Canzellisten, 12, 225, 235.

— können von den Oberen der verschiedenen  
Universitäts-Vereine requirirt werden, 235.

— der Rentkammer, 263.

Carcer Strafe, 155, 174.

— steht unter Oberaufsicht des Rectors, 160.

Cassa, 227, 245, 248, 254, 262, 265.

— Schlüssel, 244, 247.

— Revision, 251.

— Verwalter, wegen Verabschiedung eines sol-  
chen soll nicht eher vorgestellt werden, bis  
er Rechnung abgelegt hat. Vergl. Krons-  
Defecte. Sen. Uk. 11. März 1803.

Cautions - Schriften sollen auf gewöhnlichem  
Stempel-Papier à 50 Cop. geschrieben wer-  
den und keine Poschlin zahlen. Uk. 18.  
Dec. 1797 und 31. Aug. 1809. Sen. Zeitung,  
1809 No. 38. p. 419.

Censur-Comité, 215.

— Freiheit der ordentlichen Professoren, 217,  
220.

— Lectoren, 215.

— Privilegium, 7, 214.

— Secretaire, 215, 231.

(1) Censur-Reglement, Allerhöchst bestätigtes  
vom 9. Juli 1804. C. R. 26. Juli, No. 113.

(2) Keine Druckschrift soll ohne besondern  
Erlaubnißschein der Censur-Comité die  
Druckpresse verlassen und herausgegeben  
werden. Journ. Extr. der Ober-Schuld-  
rect. 8. Juni 1805. C. R. 27. Juni 1805.

(3) Formular zu den monatlichen Censur-Be-

richten wird vorgeschrieben. C. R. 15. Aug.  
1805, No. 202.

(4) Bücher und Schriften kirchlichen Inhalts  
gehören zur geistlichen Censur und dürfen  
nur in den dem dirigirenden Synod unter-  
geordneten Typographien gedruckt werden.  
Allerhöchster Befehl mitgetheilt im M. R.  
31. Jan. 1807, No. 58 und C. R. vom 1.  
Febr. 1807, No. 14.

(5) Die Censur von Büchern, welche ein Mitglied  
einer Reichsbehörde in Druck geben will,  
soll selbst, wenn die Behörde darüber Vor-  
stellung macht, nicht anders als von den  
Censoren der Universitäts-Bezirke gesche-  
hen. Im. Uk. 6. Dec. 1808; Minist. Rescr. 10.  
Febr. 1809, No. 106; C. R. 13. Febr., No.  
38.

(6) Politische Meinungen und Bemerkungen  
sollen in den inländischen Zeitschriften  
nicht aufgenommen und der Druck dersel-  
ben nicht gestattet werden. M. R. 10. Aug.  
1809, No. 583; C. R. 13. Aug., No. 163  
und 5. Oct., No. 223.

(7) Von jedem gedruckten Buch oder periodi-  
schen Schrift die im Lehrbezirk erscheinen,  
soll ein Exemplar an das Departement der  
Volks-Aufklärung vor der Vertheilung der-  
selben eingesandt werden. Im. Uk. vom  
2. Sept. 1810, mitgetheilt durch C. R. 30.  
Sept. 1810, No. 208.

(8) Von jedem in Drucke erscheinenden Buche  
sollen die Herausgeber folgende Exemplare  
einsenden: 1) eins an die Censur-Comité;  
2) eins an das Departement der Volks-Auf-  
klärung; 3) zwei an die öffentliche Kaiserl.  
Bibliothek; 4) eines an die Kaiserl. Academie

- der Wissenschaften, endlich 5) zufolge Allerhöch. Uk. vom 8. Mai 1811, C. R. 16. Mai, No. 153 von allen die geistliche Erziehung betreffenden Schriften ein Exemplar an die St. Petersburgsche geistliche Academie. Diese Verbindlichkeit muß in der Formel der Druckbewilligung aufgenommen und mit abgedruckt werden. Bei kleinen, nicht über zwei Bogen langen Schriften ist die Druck-Erlaubniß ganz kurz und ohne diesen Zusatz zu ertheilen. Allerhöchst bestätigter Doklad vom 14. Oct. 1810 und M. R. 15. März 1811; C. R. 17. März, No. 98.
- (9) Die Namens-Unterschrift des Censors muß sich allezeit bei dem Imprimatur befinden, ohne jedoch die Person des Censors besonders verantwortlich zu machen, indem für jede Druckbewilligung die Censur-Comité im Ganzen verantwortlich ist. M. R. 20. Mai 1811, No. 1600; C. R. 30. Mai, No. 181.
- (10) Die Censur-Berichte sollen unaufhörtlich nach Ablauf jeden Monats eingesendet werden. M. R. 17. Aug. 1811, No. 2597, C. R. 18. Aug. ej., No. 277.
- (11) Welche Privat-Bekanntmachungen ohne Bewilligung der Polizei gedruckt werden dürfen, schreibt vor M. R. 25. Oct. 1811, No. 3481, C. R. 27. Oct. 1811.
- (12) Es soll von der Censur darauf gesehen werden, daß an keinem Orte und von keiner Person im Lehrbezirke Calender in russischer, deutscher und französischer Sprache herausgegeben werden, als nur von solchen, die darüber besondere Privilegien haben. M. R. laut C. R. vom 20. Feb. 1812, No. 42.
- (13) Die Universität überträgt die Censur in Abwesenheit der Schul-Directoren einem der Oberlehrer, nach ihrer Wahl, und es darf sich keiner derselben von dieser Verpflichtung lossagen. C. R. vom 1. Juni 1812, No. 171.
- (14) Nachrichten über wichtige auf Rußland Bezug habende Ereignisse, so wenig als Allerhöchste Rescripte und officiële Artikel sollen in Privatblättern aufgenommen werden, wenn selbige nicht vorher von der Regierung öffentlich bekannt gemacht worden sind. M. R. laut C. R. 18. Mai, 1815, No. 124.
- (15) Nachrichten und Artikel das Königreich Polen betreffend sollen in den Zeitungen und Journälen nur aus den Warschauer Zeitungen, mit genauer Uebersetzung der Titel, Aemter und Würden entlehnt werden. Im Uk. mitgetheilt durch M. R. 14. April 1816, No. 1401; C. R. 19. April, No. 99.
- (16) Der Debit ausländischer Druckschriften soll den Buchhändlern nicht anders gestattet seyn, als wenn sie vorher die Cataloge darüber durch die Civil-Gouverneure dem Polizei-Ministerium einsenden, und dieses durch Stempelung derselben die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt hat. Beschluß der Minister-Comité. M. R. 28. Jan. 1815, No. 251, C. R. 29. Jan., No. 21. Circular. schreiben des Herrn Polizei-Ministers vom 10. Juli 1816; M. R. 27. Juli, 2471; C. R. 28. Juli 1816, No. 185.

- (17) Abhandlungen der Kurländischen Gesellschaft von Liebhabern der Literatur und Kunst sind der allgemeinen Censur unterworfen. Beschlufs des Ober Schul-Directorii 3. Dec. 1816; C. R. 23. Febr. 1817, No. 46.
- (18) Vorschrift Sr. Erlaucht des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung vom 4. April 1818, No. 743 wegen strenger Beobachtung des Censur-Reglements nach den Grundsätzen der Regierung zumal bei Censur religiöser und politischer Schriften, wie auch bei neuen Auflagen schon früher censirt gewesener Druckschriften, mitgetheilt im C. R. 10. April 1818, No. 87.
- (19) Die Erlaubniß zur Herausgabe neuer periodischer Schriften soll nur von Sr. Erlaucht dem Herrn Minister erteilt und deshalb Zweck und Inhalt nebst der etwanigen Dienstliste und mit den erforderlichen Nachrichten über den Herausgeber, zusammen mit der Meinung der Censur-Comité wegen der beabsichtigten Herausgabe unterlegt werden. M. R. 29. Juni 1818, No. 1380; C. R. 3. Juli, No. 167.
- (20) Die Koch- und Conditorei-Kunst betreffende Schriften sollen nur von der medicinisch-chirurgischen Academie oder von den medicinischen Facultäten censirt werden. M. Bef. eröffnet durch C. R. 14. Sept. 1818, No. 233.
- (21) Extracte aus Proceß-Acten sollen die Druckbewilligung nicht erhalten. M. R. 28. Sept. 1818, No. 2301; C. R. 2. Oct., No. 265.
- (22) Medicinische Gegenstände betreffende Werke sollen nur von der Kaiserlichen Medicinischen Academie und den medicinischen Facultäten bei den Universitäten censirt und von ihnen deren Druckbewilligung erteilt werden. M. R. 8. Jan. 1819, No. 40; C. R. 11. Jan., No. 15.
- (23) Schriften, die dem Geiste des innern christlichen Unterrichts widerstreben und eine Scheidung zwischen äußerer und innerer Kirche zu machen suchen, sollen die Censur auf keine Weise passiren. Allerhöchster Befehl mitgetheilt M. R. 25. Jan. 1819, No. 270; C. R. 28. Jan., No. 57.
- (24) Die Censur aller im Reiche erscheinenden weltlichen Bücher (**гражданскихъ книгъ**), wie auch der Bücher medicinischen Inhalts soll nach der Bestimmung vom 17. Aug. 1810 einzig zum Ressort des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung verbleiben. Die Censur ausländischer Bücher, Theaterstücke und jede Art von Anzeigen und Bekanntmachungen steht unter Aufsicht des Polizei-Ministeriums. Im. Uk. 31. März 1819; C. R. 23. April, No. 185.
- (25) Ohne Erlaubniß der Universitäts-Censur soll ohne Ausnahme keine Schrift im Lehrbezirke derselben gedruckt werden. Allerhöchster Befehl mitgetheilt durch M. R. 17. Mai 1819, No. 1627; C. R. 21. Mai, No. 233.
- (26) Schriften, betreffend die neue Bauer-Verfassung sollen nicht eher die Druckbewilligung erhalten, als bis solche zuvor von den Allerhöchst bestätigten Einführungs-Commissionen dieser Verfassungen appro-

- birt worden sind. C. R. 14. Juni 1819, No. 277.
- (27) Die Druckbewilligung soll immer schriftlich geschehen und die Buchdruckereien angewiesen werden, nichts ohne schriftliche Erlaubniß zu drucken. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch M. R. 10. Dec. 1819, No. 3821; C. R. 16. Dec., No. 537.
- (28) Schul-Vorschriften sollen nicht ohne Censur gedruckt werden. M. R. mitgetheilt, durch C. R. 4. Feb. 1820, No. 53.
- (29) Neue Verordnung über die von der Kaiserl. medic. chirurg. Akademie und den medic. Facultäten bei der Universität zu bewerkstelligende Censur der im Reiche erscheinenden medic. Schriften und die darüber monatlich in duplo abzustattenden Berichte. M. R. 10. April 1820; C. R. 15. April, No. 194.
- (30) Zu der Zahl der von censirten Druckschriften einzusendenden Exemplare soll noch eines für die Åbosche Universität jederzeit hinzugefügt werden. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch M. R. 19. Juli 1820, No. 2338.
- (31) Nur die von dem Departement des öffentlichen Unterrichts herausgegebenen Lesetafeln aus der heiligen Schrift sollen bei den Lancaster-Schulen gebraucht, auch allen andern Schulen auf Verlangen unentgeltlich überlassen werden. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch M. R. 25. Nov. 1820, No. 3364; C. R. 27. Nov., No. 563.
- (32) Ueber jedes nicht zum Druck genehmigte Buch soll in den monatlichen Berichten mit Befügung der Gründe berichtet werden. M. R. 16. Feb. 1821, No. 497. C. R. 19. Feb. No. 119.
- (33) Die Censur der von Privat-Personen herausgegebenen vergleichenden Gesetz-Sammlungen soll den Gesetz-Commissionen überlassen, der Druck einzelner gutherrlicher Verordnungen in Bauersachen aber, (aber mit Ausnahme der zur Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse und neuer Erfindungen abzweckenden) von den Censuren verboten werden. M. R. 23. Feb. 1821, No. 608; C. R. 2. März, No. 125.
- (34) Abhandlungen, betreffend die gegenwärtige bürgerliche Verfassung des Bauernstandes in Rußland, sollen nicht gedruckt werden. M. R. 2. März 1821, No. 729. C. R. 8. März, No. 139.
- (35) Von den Druckschriften der Professoren soll gleichfalls die vorschriftmäßige Zahl Exemplare eingesandt werden. Die an die Censur-Commission der Universität eingehenden Exemplare können der Universitäts-Bibliothek gegen deren Quittung abgegeben werden. C. R. 14. Sept. 1821, No. 543.
- (36) Kein Buch oder Zeitschrift irgend einer Art darf schon gedruckt dem Censor vorgestellt werden, indem der Buchdrucker weder Handschriften, noch gedruckte Bücher oder Zeitungen ohne vorgängige Erlaubniß der Censur abdrucken darf. M. R. 14. Jan. 1822, No. 1312; C. R. 13. Jan. und 25. März No. 193.
- (37) Bei den in russischer Sprache herauskommenden Büchern, soll die Censur darauf sehen, daß keine Abweichung von den allgemeinen Regeln der Sprache, namentlich

durch Weglassung des Buchstaben **b** zugelassen werde. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch Minister-Rescript 31. März 1822, No. 1060; C. R. 1. April, No. 211.

(38) Medicinisches Journal für Kriegsärzte wird von dem medic. Departement des Kriegs-Ministerii mit Allerhöchster Erlaubniß herausgegeben. Allerhöchst bestätigter Doklad vom 24. Juli 1822; C. R. 21. Aug., No. 458.

(39) Die Censur der ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, so wie der in den Ostseeischen und Litthauischen Gouvernements erscheinenden inländischen Zeitungen soll der Aufsicht der dortigen Oberbefehlshaber nach den Grundsätzen des Censur-Reglements untergeordnet, und daher solche Schriften forthin nicht mehr von der Universitäts - Censur - Comitât censirt werden. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch M. R. 13. Dec. 1822, No. 3594; C. R. 24. Dec., No. 600.

(40) Dahin sind auch zu rechnen alle in diesen Gouvernements erscheinenden periodischen Schriften, in welchen von politischen Gegenständen, Bauer-Verfassung und andern einheimischen Vorfällen und Nachrichten die Rede ist. M. R. mitgetheilt im C. R. vom 3. März 1823, No. 111.

(41) Von allen gedruckten Dissertationen sollen zehn, von den schriftlichen aber jedesmal ein Exemplar zur Mittheilung an die Glieder der Ober-Schuldirection eingesandt werden. M. R. 12. Jan. 1824, No. 180; C. R. 15. Jan., No. 31.

Central-Abzug von 1 Procent, oder 1 Cop.

von jedem Rubel des Gehalts zum Besten der Hospitäler soll von allen im Dörptschen Lehrbezirke dienenden Beamten in Zukunft nach dem Ukas vom 5. Dec. 1721 entrichtet und an die Kreis-Renterei abgegeben werden. M. R. 8. April 1812, No. 1348; C. R. 9. April, No. 104, item C. R. 5. Oct. 1818.

— oder Decimal-Abzug von 10 Procent, oder 10 Cop. von jedem Rubel zum Besten der Invaliden, soll zu Folge Allerhöchst bestätigten Doklads vom 23. März 1816 von allen über 500 Rubel betragenden Gnadengeschenken an Wittwen und Waisen, überhaupt von allen dergleichen Summen erhoben werden, die aus dem Reichsschatze, aus dem Cabinette Sr. Kaiserl. Majestät, oder aus den Ueberresten der Etat-Summen an Jemanden verliehen worden. Diese Abzüge sind nach Ablauf des Tertials von der Instanz an die in St. Petersburg am 18. Aug. 1814 Allerhöchst errichtete Comité einzusenden.

Nach Im. Uk. vom 30. Jan. 1822 soll dieser Abzug nicht erhoben werden:

- 1) von den Prämien fürs Ergreifen von Läuflingen und Rettung von Ertrunkenen;
- 2) von Reisen- und Diäten-Geldern bei Dienststellungen, wie auch von Gehalts-Zulagen;
- 3) von einmaligen nicht über 500 Rubel betragenden Pensionen und Gnadengehalten;
- 4) dagegen soll von Geldsummen, die zur Bezahlung von Schulden, zur Etablirung und Equipirung, oder auch als Unterstützung und

Ausstattung verschenkt werden, diese Abgabe erhoben werden. S. Uk. 29. April 1822.

- 5) Laut M. R. vom 8. Juli und C. R. 20. Juli 1822, No. 407, soll die Abgabe nicht erhoben werden von Summen, die zur Herausgabe von Büchern donirt worden sind;
- 6) Laut M. R. vom 26. Sept. 1823, No. 2789 und C. R. 6. Oct., No. 516, soll die Abgabe zwar von den Gehalten und Zulagen der von der Universität ins Ausland geschickten Beamten, nicht aber von deren Reisegeldern und den zu wissenschaftlichen Ausgaben bestimmten Summen erhoben werden.

Centenal-Abzug soll nach den von der Expedit. für die Revision der Reichs-Rechnungen festgesetzten Regeln geschehen. Uk. 18. Dec. 1822; C. R. 15. Jan. 1823, No. 17. (f. Akte Vorschriften für das Rechnungswesen.)

Chemisches Laboratorium, 108, 112.

Chirurgische Instrumenten-Sammlung, 108, 114.

Chirurgus in Clinicum, 122.

— hat daselbst die interimistische polizeiliche und ökonomische Verwaltung. Ibid.

- (1) Studierende und medicinische Beamte sind nach den vorgeschriebenen 3 Classen zu Chirurgen einer bestimmten Classe zu befördern. Allerhöchst bestätigter Doklad der Ober-Schuldirection vom 21. Feb. 1817; C. R. 16 März, No. 77.
- (2) in allen Diplomen und Akten soll aufser der deutschen Benennung Chirurg, noch die russische, **Лѣкаръ того по ошдбленія**, in Klammern mit namentlicher Benennung der Classe hinzugefügt werden. M. R. 3. Nov. 1820, No. 3616; C. R. 13. No. 529.

Civil-Obrigkeit, 173.

Clinische Aualalten, 90, seqq.

— deren ökonomische und polizeiliche Verwaltung, 122.

Conduiten-Listen, s. Dienstlisten.

Conseil der Universität, 21, seqq.

— ist Ober-Instanz in Censur-Sachen, 28.

— verwaltet die Universität Einkünfte, 29.

— wählt die Professoren, 31.

— desgl. die Lehrer, Beamte und Officianten, 34.

— ist Ober-Instanz in Facultäts-Sachen, 37.

— ertheilt Polizei-Vorschriften 39.

— — Urlaub auf 28 Tage, 43.

— entscheidet in Sachen wegen Amts-Entsetzung von Lehrern und Beamten, 36, 184, 206.

— verfügt unter höherer Bestätigung über die nicht etatmäßigen Ausgaben, 242.

— desgl. über die Ausgaben über 500 Rubel aus der Reserve-Casse, 243.

— prüft die Jahresrechnung der Universität, 250.

— die Glieder desselben müssen der Einladung der Schulkommission, einen Candidaten zur Oberlehrer- und Lehrer-Stelle am Gymnasium zu examiniren, folgen. Schul-Statut, 44.

— bestätigt die Inspectoren, Oberlehrer und Lehrer an den Gymnasien und Kreisschulen, Schul-Statut 131, 201, 209.

— an dasselbe gelangen die Revisionsberichte der Schulen des Lehrbezirks. Schul-Statut, 203.

— empfängt Berichte, entscheidet, berichtet, und giebt ein Gutachten in Untersuchungssachen der Schulbeamten. Schul-Statut, 201, 215, 227, 228, 230.

Conseil entscheidet über die Versetzungen, welche wider den Wunsch der Lehrer Statt finden sollen. Schul-Statut, 210.

— stellt die von der Schul-Commission gewählten Schul-Revidenten dem Herrn Curator zur Bestätigung vor. Schul-Statut, 184, 199.

— unterlegt den Generalbericht der Schul-Commission dem Herrn Curator. Schul-Statut, 204.

— wählt die Gouvernements-Schulen-Directoren und stellt sie zur Bestätigung durch den Herrn Curator dem Herrn Minister vor. Schul-Statut, 154.

Consilium abeundi, 177.

Contracte der Universität, 192, 227.

— über Arbeitslieferungen sollen in allen Fällen nur auf vier Jahre geschlossen werden. Uk. 7. Juli 1778. (s. Torge.)

— sollen auf Werthbogen, nach Maaßgabe der ganzen Dauer derselben für die daraus hervorgehende ganze Summe, geschrieben werden. Im. Uk. 29. Dec. 1812. S. Uk. 15. 1813 und 20. Oct. 1825.

Conversatoria der Sprachlehrer, 86.

Correspondenten, gelehrte, der Universität, sind von dem Herrn Minister zu bestätigen, 18.

— erhalten ein Diplom, *ibid.*

Correspondenz, russische, 74.

Criminal-Sachen, 6, 185, 200, 207.

Curator der Universität, 3, 241, 242, 250.

Cursus der Professoren, 78.

— der Seminaristen, 95.

— der Studierenden überhaupt, (s. Studierende.)

**D.**

Decimal-Abzug, zum Besten der Invaliden; s. Centenal.

Dekane, 38, 44, 61, 67, 68, 69.

— deren Wahl, 67.

— haben halbjährlich ein Desideraten-Verzeichniß an den Universitäts-Bibliothekar abzugeben, 104.

— prüfen die Stipendien-Gesuche.

— als Beisitzer des Universitäts-Gerichts, 162, 175.

— sind Beisitzer der Gensur-Comité, 215, der Rentkammer, 244.

— können die Kanzellisten requiriren, 235; desgleichen die Pedelle, 236.

Dienst.

— Vernachlässigung, 36, 50, 174, 200.

— Leute, 174, 193.

— der Universität, 19, 236, 237, 268.

Dienstlisten.

(1) Form der Dienstlisten. Sen. Uk. 15. März 1798.

(2) Dienstlisten sollen zum 1. Oct. dem Senate eingeliefert werden. Sen. Uk. 19. Juli 1800.

(3) Von allen im Dienste stehenden Classen-Beamten, sind die Dienstlisten zum 1. Oct. einzusenden. Sen. Uk. 12. Mai 1813.

(4) Die Dienstlisten sollen in duplo zum 1. Oct. eingesandt werden. C. R. 3. Juni 1813, No. 146.

(5) In den Dienstlisten soll bemerkt werden, ob jemand zum Rang, wann und wo er vorgestellt worden ist, im Fall auf solche Vorstellung noch keine Rangerhöhung erfolgt ist. Sen. Uk. 15. Oct. 1814. M. R. 22. Oct., No. 3180; C. R. 27. Oct., No. 286.

(6) Die Dienstlisten sollen eine genaue Aufgabe

aller Belohnungen enthalten, welche Jemanden von der Krone zu Theil geworden sind. Schreiben des General-Feldmarschalls Soltikoff an den Minister der Volksaufklärung vom 26. Dec. 1815, M. R. 26. Dec. 1815, No. 3763; C. R. 28. Dec., No. 324.

(7) In den Dienstlisten solcher Lehrer und Beamten, welche aus den steuerpflichtigen Ständen sind, muß der Senats-Ukas genau (Jahr, Monat, Datum) aufgeführt werden, wodurch jeder Einzelne im Dienste bestätigt worden. M. R. 27. Juni 1816, No. 2082; C. R. 30. Juni, No. 172.

(8) Die Dienstlisten sollen 1) zur vorgeschriebenen Zeit eingesandt; 2) nach der Anciennität abgefafst, 3) dem Herrn Curator zum 1. Sept. jeden Jahres in zwei russischen und einem deutschen Exemplare eingesandt werden. Sen. Uk. vom Oct. 1817, C. R. 27. Nov. 1817, No. 298.

(9) Die Dienstlisten müssen alle in gleicher Form auf gedruckten Schematen, mit Ausfüllung der Rubriken durch bestimmte Antworten eingesandt werden. Alle Jahr sind die Dienstlisten zu revidiren und das Neue hinzuzufügen. Die Dienstlisten in Deutscher Sprache sind zu unterschreiben und die Rubrik der Tauglichkeit ist auszufüllen; die in Russischer Sprache sind aber weder zu unterschreiben, noch ist die gedachte Rubrik auszufüllen. C. R. 18. Oct. 1818, No. 294.

(10) In den Dienstlisten sollen auf Allerhöchsten Befehl nur die wirklich verliehenen Belohnungen, nicht aber die Vorstellungen

zu denselben angezeigt werden. C. R. 28. Nov. 1817, No. 146.

(11) Einschärfung des Senats-Ukases vom Oct. 1817, und Vorschrift wegen der monatlichen Berichte über die Veränderung des Lehrpersonals. M. R. 24. Jan. 1819, No. 235, und C. R. 31. Jan., No. 59.

(12) In der zweiten Rubrik der Dienstlisten muß gesagt werden, wenn der Beamte ein Anländer von Geburt ist, „Anländer,“ mit dem Hinzufügen, ob er unter Kopfsteuer stehn oder gestanden habe, oder nicht. Bei Inländern muß gesagt werden, wer ihr Vater war oder ist, ob sie im Kopfsteuer-Oklad angeschrieben, wann sie aus demselben ausgeschlossen worden, und durch welchen Senats-Ukas namentlich. Der Ausdruck „aus den Exempten“ ist gar nicht zu gebrauchen. Die Dienstlisten sind an den Herrn Curator in einem Deutschen und zwei Russischen Exemplaren einzusenden. Das zweite Deutsche Exemplar bleibt beim Conseil. Den Vorstellungen zum Avancement ist eine Deutsche und eine Russische Dienstliste beizufügen. C. R. 27. Nov. 1820, No. 561.

(13) Vorschrift, daß wenn die Dienstlisten nicht zu rechter Zeit eingehen, dieselben von den Säumigen durch Estafette auf deren Kosten einzufordern sind. Auch sollen künftig dergleichen Berichte, die nicht zu rechter Zeit eingehen, durch Expressen eingeholt werden. C. R. 5. Oct. 1822, No. 534.

Diplome, 18, 61, 73.

— dafür zu zahlende Abgabe zum Besten des

- allgemeinen Lehrer - Pensionsfonds, s. Vo-  
cation, it. Candidaten.
- Directoren der Anstalten, 46, 95, 101, 121,  
122, 126.**
- disponiren über die Benutzung ihrer gelehr-  
ten Sammlungen, 80.
  - des pädagogischen Seminarii, 94. Gehalt, 97.
  - jährliche Berichte derselben, 97.
  - des theologischen Seminarii, Gehalt etc. 101.
  - sollen in ihrer Abwesenheit auf eigene Ver-  
antwortung Stellvertreter ernennen, 125.
- Directorium, 44.**
- führt die Correspondenz mit den Behörden  
etc., 45.
  - sorgt für die Bewahrung der Rechte der Uni-  
versität, *ibid.*
  - führt die Aufsicht über die wissenschaftlichen  
und wohlthätigen Universitäts-Anstal-  
ten, *ibid.* und 121.
  - vertheilt die Universitäts-Stipendien, 45,  
139.
- Disciplin-Sachen der Studierenden, 174, 200.**
- darin gelten die Aussagen der Pedelle für  
volle Beweise, 236.
- Disputation, 72.**
- Dissertation, pro gradu, pro venia legendi, 81.**
- Promotions-Ukas vom 20. Jan. 1819, §. 33,  
40.
- gedruckte, davon sind 10 Exemplare, von  
geschriebenen aber ein Exemplar allezeit  
an den Herrn Minister einzusenden. M. R.  
12. Jan. 1814, No. 180; C. R. 15. Jan. No. 31.
- Doctor-Würde, 66.**
- der Medicin und der Chirurgie, dazu soll  
Niemand geradezu promovirt, sondern nur  
erfahrenen Aerzten diese Würde verliehen  
werden. Beschlufs der Minister - Comité.  
M. R. 29. April 1815, No. 1161; C. R. 30.  
April, No. 106.
  - wird aufser der bestandenen Prüfung und  
lateinischen Dissertation noch durch öffent-  
liche Disputation in lateinischer Sprache  
nach vorgängiger Bestätigung des Ministers  
der Volks - Aufklärung erworben. Promo-  
tions-Uk. vom 20. Jan. 1819, §. 45 — 42.
- Doctoren im Dienste der Universität tragen  
die Universitäts - Uniform, 15.**
- Dom, oder Platz der ehemaligen Dörptschen  
Festung, 238.**
- (1) Einweisungs - Protocoll der Kaiserlichen  
Dörptschen Oekonomie-Verwaltung über  
den Dom und den schwedischen Kirchen-  
platz an die Commission zur Errichtung der  
Dörptschen Universität, d. d. 21. Juli 1800.
  - (2) Gränzberichtigungs-Protocoll zwischen der  
Universität, Oekonomie - Verwaltung und  
Magistrat, geführt am 13. Nov. 1803.
  - (3) Allerhöchster Befehl an den Herrn Gene-  
ral-Gouverneur Grafen v. Buxhoevden,  
d. d. 26. März 1804, wegen Einweisung  
des Doms nach diesem Gränz - Protocoll  
vom 13. Nov. 1803; M. R. 28. März 1804,  
1474; C. R. 29. März, No. 56.
  - (4) Einweisungs - Protocoll des Kaiserlichen  
Dörptschen Landgerichts in Folge dieses  
Allerhöchsten Befehls, d. d. 19. April 1804,  
und Instrument darüber, d. d. 31. Mai  
1804, No. 1103.
  - (5) Allerhöchster Befehl wegen Anlage einer  
Strafse zum Observatorio und Abtretung ei-  
nes Strich Landes von 6 Faden Breite zu

diesem Behuf. M. R. 4. Nov. 1811; C. R. 7. Nov., No. 354.

Dom-Wirthschaft, Statuten derselben, bestätigt von dem Herrn Curator der Universität, s. C. R. 9. März 1809, No. 50.

- (1) Contract darüber mit dem Domvoigte, bestätigt vom Herrn Curator, s. C. R. 6. April 1818, No. 85; ingleichen C. R. 15. Feb. 1822, No. 110.

Druck der Schriften, 120.  
— der Preisschriften, 147.

E.

Ehrendiplome über gelehrte Würden dürfen von keiner Facultät ertheilt werden. Promot.-Verordnung vom 20. Jan. 1819, §. 44.

Ehrenmitglieder der Universität, 18.

Einkünfte der Universität, 238, 247.

Einnahme.

- (1) Der Rector macht vor dem Empfange jeder Geld-Einnahme der Universität schriftliche und förmliche Anzeige; nach dem Empfange zeigt er es der Renterei, die das Geld geschickt hat, officiell an, und dann auch der Universität. C. R. 8. Jan. 1809.
- (2) Die Post ist die Krons-Gelder auf Quittung des Rectors oder seines Bevollmächtigten abzulassen verbunden. C. R. 8. Feb. 1809, No. 9. Protoc. des Cons. 11. Feb. 1809.
- (3) Ueber den Empfang der Einnahmen ist unverzüglich der Expedition zur Revision der Reichs-Rechnungen zu berichten und dem Reichsschatze so wie dem Kameralhofe anzuzeigen. C. R. 5. Juli 1810, No. 148 und M. R. 15. Mai 1811.

(4) Form der Anzeige an die Kameralhöfe. M. R. 15. März 1811.

Einquartirung, s. Quartierfreiheit.

Das den Professoren der Universität Dorpat verliehene Recht der Ausnahme von Einquartierung wird auf die Wohnhäuser der Directoren und Lehrer der Gymnasien, so wie der Aufseher und Lehrer der Kreisschulen extendirt, wenn sie dieselben wirklich selbst bewohnen und nicht zur Miethe abgeben. Allerhöchster Befehl, mitgetheilt durch ein Rescript des Herrn Ministers des Innern an den Livländischen Herrn Civil-Gouverneur vom 16. Feb. 1809, No. 643.

Entfernung, heimliche, der Studierenden, 190.  
Entlassung, s. Abschied.

Ertheilungen, 188.

Ereignisse, bedeutende und wichtige bei der Universität und den ihr untergeordneten Anstalten, darüber ist sogleich dem Herrn Curator zu berichten. C. Instruction 10. Feb. 1803.

Etat, 121, 138, 145, 238, 270, 271.

— nicht etatmäßige Ausgaben sind zur Bestätigung zu unterlegen, 242, 252. M. R. 12. Juni 1813.

— mäßige Ausgaben, sind von der Rentkammer zu prüfen, 245.

— — Contracte bis tausend Rubel sind von der Rentkammer abzuschließen, 253.

— — Gehalte, 269.

Etiquets, s. Form.

Examen, s. Prüfung.

Excès, 173.

Executionsbediente, 236, 237.

**F.**  
 Facultäten, 17, 20, 31, 33, 37, 43, 64, seqq.  
 80, 148, 235.  
 — Siegel, 68.  
 — theologische, ertheilt Erlaubniß zum Predigen, 70.  
 — deren Aufträge an den Bibliothekar, 104.  
 — deren Preis-Aufgaben, 146.  
 — Urtheile über die Preisfragen, *ibid.*  
 Familien der Universitäts-Mitglieder, 6, 188.  
 Feiertage.  
 (1) Verzeichniß der Staatsfeste, an denen kein Unterricht in den Schulen Statt haben soll.  
 Allerhöchster Befehl laut M. R. 1. Dec. 1804, No. 591; C. R. 6. Dec., No. 234.  
 (2) Vermehrung der in den Schul-Anstalten und den Behörden zu beobachtenden Staatsfeste. S. Uk. enthaltend den am 2. Oct. 1812 Allerhöchst bestätigten Doklad; C. R. 22. Nov. 1812, No. 308.  
 Ferien, 83.  
 — Die Sommerferien sollen künftig vom 10. Jun. ab  $1\frac{1}{2}$  Monate und die Winterferien vom 1. Jan. ab nur 14 Tage dauern. C. R. 25. Juli 1817, No. 201; M. B. 28. Juni 1817, No. 2168.  
 — Die jährlichen Winterferien sollen vom 19. Dec. bis 15. Jan. gerechnet werden. M. B. vom 20. Oct. 1821.  
 Flüchtlinge zu requiriren, 173.  
 Form, gerichtliche, 180.  
 — der Universitäts-Correspondenz, 14.  
 — der Unterlegungen und Berichte in dem Lehrbezirke wird vorgeschrieben (Etiquets). M. B. 3. Nov. 1820, No. 3588; C. R. 6. Oct., No. 517.

Frevel der Studierenden, 181.  
 Freimaurer, s. geheime Gesellschaften.  
 Fristen, gerichtliche, 171.  
 — sind nur bis zur nächsten Gerichtssitzung zu verstaten, 172.  
 — Appellations, 179, 180, 212.  
 — Proclams, 187.  
 Fundations-Akte, 261.

## G.

Geburtshülfliche Sammlung, 108; 114.  
 Gehalte, 97, 101, 269.  
 — etatmäßige, 269.  
 (1) verdiente, sollen den Canzellei-Beamten und Officianten nach Ablauf jeden Monats ausgezahlt werden. Allerhöchster Befehl vom 20. März 1805 publicirt von der Gouvernements-Regierung 28. März 1805.  
 (2) der Professoren, welche vom Auslande berufen werden, sollen allemal von dem zu bescheinigenden Tage ihrer Abreise aus ihrem Wohnorte zu ihrer Bestimmung ab berechnet und gezahlt werden. M. R. vom 19. Feb. 1826, No. 534; C. R. 21. Feb. 1820.  
 (3) Den stellvertretenden Beamten soll die Gage der Stelle, die sie ad interim verwalteten, ausgezahlt werden. Sen. Uk. 31. Jan. 1823; C. R. 10. Feb., No. 66.  
 Geheime Gesellschaften und geheime Verbindungen aller Art, als Freimaurer-Logen etc, dazu soll kein im Staatsdienste stehender Beamte gehören, und darüber das vorschriftliche Reversale ausstellen. Allerhöchster Befehl vom 1. Aug. 1822. M. R. 28. Jan. 1824; C. R. 16. Feb. 1824.  
 — Dieselben Reverse sollen von Allen, welche

- gelehrte Würden erlangen, wie auch von Ausländern, welche die Erlaubniß zum Unterrichte der Jugend erhalten, verlangt, und vor Empfang solcher Reverse ihnen keine Attestate ertheilt werden. Beschluss des Ober-Schul-Directorii laut M. R. 2. Juli 1824, No. 2221; C. R. 15. Juli, No. 421.
- Geistlicher Stand.** Aus demselben sollen in dem Dörptschen Lehrbezirke diejenigen, welche keine Entlassungszeugnisse von dem Verwaltungszweige, zu dem sie gehören, aufzuweisen haben, nicht als Schüler angenommen werden. M. B. 3. Aug. 1822, No. 2408; C. R. 17. Aug., No. 449.
- Geldstrafe,** 174, 202.
- Gericht, Universitäts-** 47 seqq.
- hält alle Mittwoch in der Regel eine Sitzung, 49.
  - erhält halbjährlich die Liste der Stipendiaten und Gratisten, 144.
  - ist die zweite Instanz der Universität, 149.
  - dessen Competenz, 165 — 67, 168, 191, 192, 193.
  - mündliches Verfahren in Studenten-Sachen, 169.
  - kein zum Ressort der Universität gehöriger Inculpat soll anders als von seiner Competenz gerichtet werden. Journal - Extract der Ober-Schuldirection vom 10. Nov. 1804.
- Gerichtsbarkeit,** s. Jurisdiction.
- Geschenke.**
- (1) Bei den Berichten über die für das Lehrfach eingehenden Geschenke soll der Werth angezeigt werden. M. R. 21. Mai 1810; C. R. 24. Mai ejusd., No. 106.
  - (2) Ueber wichtige Geschenke soll sogleich,

- über geringere tertialiter berichtet werden. M. B. 26. Mai 1810, No. 319; C. R. 27. Mai, No. 107.
  - (3) Von unsittlichen Personen, und solchen, die unter Gericht und Inquisition gestanden haben, oder stehen, sind keine Geschenke anzunehmen. Allerhöchster Befehl; M. R. 23. Jan. 1816, No. 279; C. R. 29. Jan. 1816, No. 27.
  - (4) Gouvernements-Chefs und andere Beamte dürfen keine Geschenke annehmen. Sen. Uk. 11. Oct. 1821; C. R. 26. Oct., No. 626.
- Gläubiger der Studierenden,** 190.
- Gnadengehalte der Professoren und Lehrer,** 131, 133, s. Centenal-Abzug.
- Golitzin, Alexander, Fürst etc.** Minister der geistlichen Angelegenheiten, wird zugleich Minister der Volks-Aufklärung und des öffentlichen Unterrichts. C. R. 18. Aug. 1816.
- wird Chef des Post-Departements. S. Uk. 14. Nov. 1819; C. R. 20. Nov., 494.
  - wird von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung entlassen. Jm. Uk. 21. Mai 1824; M. R. 22. Mai, No. 1695; C. R. 7. Juni, No. 352.
- Grade, gelehrte,** 5. s. Würden.
- (1) Die Erlangung gelehrter Grade befreiet von dem Civil-Beamten-Examen I. Uk. vom 6. Aug. 1809, in Betracht des ferneren Avancements. Promotions-Ukas vom 20. Jan. 1819, §. 43.
  - (2) doch nur, wenn der Promovirte auf Russischen Universitäten studiert hat, — mit Ausnahme der Doctorwürde, die beiden gleiche Vorrechte gewährt, *ibid* §. 46.
  - (3) eines Candidaten oder graduirten Studenten, über deren Ertheilung soll sogleich

dem Minister des öffentlichen Unterrichts Anzeige unterlegt werden. Allerhöchste Verordnung vom 20. Jan. 1819; M. B. 7. Mai 1821, No. 1397; C. R. 11. Mai, No. 283.

- (4) Diesem Berichte ist allezeit die Anzeige beizufügen, aus welchem Stande der graduirte sey. C. R. 17. Aug. 1822, No. 451.
- (5) Gelehrte Grade sind nicht ohne vorherige Abnahme eines Reverses darüber, daß der zu Promovirende zu keiner geheimen Gesellschaft gehöre, zu ertheilen, s. geheime Gesellschaften.

#### Gratificationen.

- (1) Pensionen oder einmalige Geldgratificationen dürfen nur mit Allerhöchster, durch den Herrn Minister der Volks-Aufklärung einzuholender Genehmigung gezahlt werden. Allerhöchstes Rescript vom 21. Aug. 1809; M. R. 18. Aug. 1809, No. 625, und C. R. 24. Aug., No. 182.
- (2) Unterlegungen deshalb müssen im Sept. eingesandt werden und zugleich die Anzeige enthalten, ob, weshalb und welche Belohnungen der Vorgestellte früher erhalten habe? M. R. 20. Sept. 1813; C. R. 26. Sept., No. 269.
- (5) Wegen Vorlesungen, die bei vorhandener Vacanz einer Stelle von Professoren aufser ihrem Lehrfache gehalten worden, kann fürs Semester um eine Gratification von 400 Rubeln nur nach beendigter Vorlesung unterlegt werden. C. R. 20. Jan. 1814, No. 180; M. R. 11. Juli 1814, No. 2109; C. R. 14. Juli, No. 180.

Gratisten, 143.

#### Grundstücke.

— Vorschrift in duplo zu berichten:

- 1) welche Lehranstalten liegende Gründe besitzen, worin solche bestehen, ob in bebauten oder unbebauten Ländereien, oder in Häusern; was für Rechte selbige haben, und was für Einkünfte sowohl die einen als die andern tragen;
  - 2) welche Anstalten baare Fonds besitzen, wie groß selbige sind und in welcher Art sie benutzt werden, und
  - 3) welchen Anstalten beständige oder einstweilige Beiträge zugestanden sind, von welchen Personen und unter welchen Bedingungen. Bei jedesmaliger Veränderung ist hierüber zu berichten. M. R. 18. Jan. 1817, No. 182.
- Grundzinse für Universitäts-Plätze, 247.  
Gutachten des Universitäts-Gerichts, 184, 185, 205.
- der Appellations-Instanz, 207.

#### H.

Handschriften, zum Druck bestimmte, sind von den Buchdruckern einzusenden, 218.

Häuser der Professoren, 13, 186.

Hauspläne.

- (1) Die durch das Copiren der Pläne und ähnlichen Zeichnungen zu den Schulgebäuden verursachten Kosten werden aus der allgemeinen Reserve-Casse bestritten, und über jede solche Ausgabe ist dem Herrn Minister zu berichten. M. R. 25. Feb. 1820, No. 662; C. R. 28. Feb., No. 115.
- (2) Bei den Vorstellungen wegen des Ankaufs von Häusern und Plätzen sollen die Pläne zur Allerhöchsten Ansicht mit beigelegt wer-

den. Allerhöchster Befehl laut M. R. 17. Mai 1819, No. 1616; C. R. 21. Mai 1819, No. 232.

#### Hauslehrer

(1) müssen geprüft seyn. Sen.-Uk. 29. Apr. 1757.

(2) Jeder Hauslehrer muß sich einem Examen unterworfen haben, und Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Kenntnisse von Russischen Lehranstalten, nämlich von Universitäten, oder von Schulen der höhern Wissenschaften, oder von Gymnasien haben. Allerhöchster Befehl laut M. R. 30. Jan. 1812, No. 310; C. R. 30. Jan., No. 21.

(5) Einschärfung der vorstehenden Vorschriften, M. R. 31. Dec. 1821, No. 4249; C. R. 4. Jan. 1822, No. 2.

**Hausschliefer der Universitäts-Gebäude,** 237.

**Hebamme, Examen,** 73.

**Hebräer** sind nicht zur Würde eines Doctors der Rechte zuzulassen. Beschluß der Minister-Comité, laut Minister Befehl 27. Mai 1816, No. 1785; C. R. 9. Juni, No. 144.

**Hof-Gericht,** lieft. verwaltet das l'Estocqsche Stipendium, 138.

**Holz-Ankauf, jährlicher,** 267.

**Honorar der Vorlesungen,** 78, 84, 85.

**Hospitiren,** 57.

#### I.

**Jahres-Rechnungen,** deren Abschluß, 250.

(1) sollen im Anfange des Januar eingesandt werden, mit den Schulrechnungen. M. R. 10. Dec. 1811. No. 4128; C. R. 12. Dec. 1811, No. 389.

(2) sollen bald nach Ablauf des Jahres einge-

sandt werden. M. R. 3. Juni 1813 und 11. Juni 1815, (s. Rechnungen.)

(3) sollen in Gemähsheit des Manifestes vom 28. Jan. 1811 an die Ober-Direction der Reichs - Rechnungs - Revision eingesendet, auch darin außer den etatmäßigen Revenüen alle andere öffentliche Gelder aufgenommen werden; sollen kurze Extracte seyn und enthalten: a) alle Besoldungen, Remonte, Reisen, Geldbelohnungen etc. mit Anmerkung der Etats, Statuten, oder besonderen Ukasen, worauf sie sich gründen, der Ueberschüsse und wo solche geblieben; b) Anschaffungen, Arbeiten und Bauten, mit Beilegung abschriftlicher Anschläge und Contracte. Wenn auf ökonomische Weise gebauet worden, soll angezeigt werden, auf wessen Erlaubniß es geschehen, wer die Arbeiten besichtigt und attestiret habe, und was unvollendet geblieben und dafür einbehalten worden. S. Uk. 29. Oct. 1814; M. R. 14. Nov. 1814; C. R. 17. Nov. ej.

(4) sollen, eben so wie die monatlichen Vorschläge, von den untergeordneten Stellen in der stufenweisen Ordnung an die ihnen vorgesetzten, und von diesen an das Departement des öffentlichen Unterrichts zur Revision eingesendet werden, welches sie nach den im Senats-Ukas vom 29. Oct. 1814 enthaltenen Regeln beprüft. Journal-Extract der Ober-Schuldirection vom 26. Juli 1818; C. R. 27. Juli 1818, No. 191.

**Immatriculation der Studierenden,** 56.

— soll nur zu Anfange des Semesters, und nicht im Laufe desselben zulässig seyn. M. R. 11. Oct. 1815, No. 2989; C. R. 15. Oct., No. 263.

Immobilien der Universitäts-Mitglieder 186.

— der Universität, 227.

Inserte. Die Kosten der Bekanntmachungen in den Zeitungen sind den Buchdruckern zu bezahlen. M. R. 26. März 1821, No. 971; C. R. 30. März, 202.

Inspectoren und Gehülfen der Universitäts-Anstalten, 123.

— sind von den Directoren derselben abhängig; ibid. 124.

— ernennen, in ihrer legalen Abwesenheit, mit Genehmigung der Directoren, ihre Stellvertreter, 126.

Institute; s. Anstalten.

Instrumentenmacher für die Chirurgie (s. den Etat zu den Statuten.)

— demselben wird ein eisernes Inventarium von den ihm nöthigen Maschinen und Apparaten an Werth 1170 Rubel auf Kosten der Universität angeschafft und unter Aufsicht des Professors der Chirurgie anvertrauet. M. R. 13. Oct. 1823, No. 2916; C. R. 24. Oct., No. 542.

Inventarium, des unbeweglichen und beweglichen Universitäts-Vermögens, 266.

— der Universitäts-Institute, 221, 266.

— Reglement zur Führung der Inventarien-Schnurbücher, ertheilt von dem Herrn Curator am 29. Mai 1808.

Jurisdiction der Universität, 6, 149, 191. (s. Gericht.)

— kein zur Jurisdiction der Universität gehöriger Inculpat soll anders als von seiner Competence gerichtet werden. Beschlufs der Ober-Schuldirection vom 10. Nov. 1804; C. R. 29. Nov., No. 226.

## K.

Kinder der Professoren und Lehrer, 10, 135 etc.

Kirchenfeste an welchen weder Schul-Unterricht noch Gerichtssitzungen Statt finden sollen.

S. Uk. 11. Nov. 1812; C. R. 22. Nov., No. 308.

Klinger, Friedr., Generalmajor und Ritter, zum Curator des Dörptschen Lehrbezirks ernannt.

Allerhöchster Ukas 24. Jan. 1803; M. R. 30. Jan., 1803 No. 31. Als solcher entlassen d.

6. Jan. 1817.

Kopfsteuer.

(1) Die Ausschließung aus dem Oklad gehört zur Competenz des dirig. Senats. Instruction für die Kameralhöfe und Ukas vom 21. März 1781.

(2) Vorschriften wegen Ausschließung aus dem Oklad der nach bestandnem Examen in der Chemie und Pharmacie zu Gehülfen oder höheren Stufen gewürdigten Apotheker-Discipel. Allerhöchster Ukas vom 29. Oct. 1809.

(3) Wegen der Ausschließung der Studenten aus dem Kopfsteuer-Oklad, welche sich dem gelehrten Stande, oder dem Militair-Dienste widmen wollen, ist von der obern gelehrten Behörde dem Senat vorzustellen. Allerhöchster Ukas vom 10. Nov. 1811.

(4) Geschickte und talentvolle Personen, die unter Kopfsteuer stehen, und überhaupt zu den steuerpflichtigen Ständen gehören, als zum Kaufmanns-Stande etc., können auf Vorstellung des Herrn Ministers der Volks-Aufklärung von dem dirigirenden - Senate in einem zum Schulfache gehörigen Posten bestätigt und alsdann aus der Kopfsteuer-Liste ausgeschlossen werden. Sen.-Uk. 14. Febr. 1812, No. 340, enthaltend den

Allerhöchsten Ukas 12. Jan. 1812; M. R. 21. Feb. 1812, No. 622; C. R. 23. Feb. 1812, No. 45.

- (5) Die aus dem steuerpflichtigen Stande anzustellenden Lehrer müssen einen Schein ausstellen, daß sie nicht weniger als sechs Jahre im Schulfache verbleiben wollen. M. R. 8. Oct. 1814; No. 3079; C. R. 13. Oct. No. 263.
- (6) Die Documente (der Gemeinde) zum Behuf der Ausschließung aus dem Kopfsteuer-Oklad, sind dem dirigirenden Senate im Original zu übersenden. Sen. Ukas laut M. R. 21. Jan. 1815, No. 158; C. R. 22. Jan. No. 16.
- (7) Bei Vorstellung der steuerpflichtigen Personen zu Lehrer-Aemtern muß angezeigt werden, worin die Auszeichnung und die Fähigkeiten bestehen, wo, und was dieselben studirt haben. S. Uk. 31. Jan. 1815; M. R. 11. Feb., No. 366; C. R. 12. Feb., No. 30.
- (8) Die steuerpflichtigen Lehrer, welche der Senat noch nicht aus dem Oklad ausgeschlossen hat, sollen zur Ausschließung vorgestellt werden. S. Uk. 20. Juni 1815; M. R. 20. Aug. 1815, No. 2426; C. R. 24. Aug.; No. 210.
- (9) Im Oklad als steuerpflichtige Unterthanen aufgenommene Subjecte dürfen zu gelehrten Würden nicht vor ihrer Ausschließung durch den Senat, von den Facultäten promovirt werden. M. B. 21. Dec. 1816, No. 4132; C. R. 22. Der., No. 326.
- (10) Erneuerte Einschärfung des oben, unter No. 9 angeführten Gesetzes. C. R. 24. Nov. 1820, No. 556.
- (11) Der Ukas vom 15. Dec. 1763, dem zu-

folge steuerpflichtige und andere nicht adeliche Rechte habende Personen bei ihren Anstellungen in den Canzelleien erst als Copisten angestellt und sodann der Ordnung nach weiter befördert werden sollen, ist genau von allen Behörden zu erfüllen. Sen. - Uk. 15. Feb. 1822; C. R. 25. Feb., No. 135.

- (12) Die aus den Freigelassenen genommenen Officianten, deren Aufnahme in den Dienst bei den Behörden gestattet worden, sollen, wenn selbige, ehe sie Ober-Officiers-Rang erworben haben, abgehen oder abgehen müssen, an die Gouvernements-Regierung gewiesen werden, um sich eine Lebensart zu wählen, und sich in einen steuerpflichtigen Stand einschreiben zu lassen. Sen. Uk. 30. April 1822, enthaltend den Allerhöchst bestätigten Beschluß der Minister-Comität; C. R. 21. Aug., No. 457.
- (13) Die Magistrate etc. haben in den — zum Behuf des Eintritts in administrative Civil-Dienste — zu ertheilenden Entlassungs-Scheinen anzuführen: 1) daß für den Entlassenen die ganze Gemeinde die Abgaben-Zahlung bis zur neuen Révision übernimmt; 2) daß das ertheilte Zeugniß oder Entlassungs-Attestat nur bis zum Eintritt einer neuen Revision Kraft hat, wo jeder, der bis zu dieser Zeit nicht mit Bestätigung des dirigirenden Senats in Dienste getreten, verbunden ist, bei der neuen Revision eine Liste über sich einzureichen, widrigenfalls er sich der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterwirft; und 3) daß derjenige, welcher einen Entlassungsschein

erhalten, jedoch in Diensten noch nicht angestellt worden, mit einem solchen Scheine sich nicht aus der Stadt entfernen können, sondern zu seiner Entfernung einen Placat-Pafs nehmen muss. Sen.-Uk. 30. April 1822.

Krankheit, unheilbare, 129.

Kriegswissenschaftliche Sammlung, 108, 115.

Krons-Beamte, auf welcher Grundlage es denselben erlaubt wird, Angelegenheiten von Privatpersonen bei den Gerichtsbehörden zu betreiben. Sen.-Uk. 22. Juni 1822; C. R. 13. Juli, No. 390.

Krons-Defecte.

(1) Instruction für die Confiscations-Kanzellei vom 7. Aug. 1730, Punct 29.

(2) Bei Verhandlung der Cassen-Defect-Sachen soll in der Untersuchungs-Acte auch das Alter und die etwanigen besonderen Verdienste oder wichtigen Fehler des in Inquisition befindlichen Beamten angezeigt werden. S. Uk. vom 27. Jan. 1803.

(3) Krons-Schulden und Rückstände bis 30. Aug. 1814, wenn sie nicht vorsätzlich, und nicht gröfser als 2000 Rubel sind, werden erlassen, und Krons-Defecte der Art verziehen. Allerhöchstes Manifest vom 30. Aug. 1814, §. 11. Desgleichen wenn sie gröfser sind, aber auf mehreren Personen vertheilt, auf jede derselben nicht über 2000 Rubel ausmachen. Die Beitreibung derselben von den Erben von Verstorbenen wird aufgehoben. Ibid. Ergänzung §. 5. und §. 9.

(4) Krons-Defecte müssen dem Herrn Finanz-

minister und den Kameralhöfen angezeigt werden, desgl. die zum Besten der Krons-Cassendictirten Geldstrafen. Sen.-Uk. 18. Jan. 1823; C. R. 3. Feb., No. 44.

Krons-Studenten (s. Medicinisches Krons-Institut.)

— — der Medicin, die nach beendigtem Cursum in Grusien, Kaukasien und Sibirien angestellt werden, sollen gleich zu Titulaire-Räthen befördert werden, doch unter der Verpflichtung, in jenen Gegenden sechs Jahre wenigstens der Krone zu dienen. Uk. 20. Jan. 1820; C. R. 27. Jan., No. 39.

— — welche auf Krons-kosten zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf Reisen geschickt werden, sollen dafür der Krone zehn Jahre, andere Studierende, die auf eigene Kosten studirt haben, aber sechs Jahre der Krone dienen und sich von dieser Verpflichtung nicht durch Erstattung der Kosten befreien können. M. B. 13. Dec. 1822; C. R. 24. Dec., No. 659.

## L.

Landgerichte, 186.

Lateinische Sprache, zur Beantwortung der Preis-Aufgaben, 146.

Lectiōns-Catalog, 38.

Lectoren bei der Universität stehen in der zehnten Classe. Allerhöchst bestätigter Doklad des Ministers der Volks-Aufklärung vom 28. Dec. 1818; C. R. 21. Jan. 1819, No. 40. ingl. Stat. §. 12.

Lehranstalten, 88 seqq.

— innere Einrichtung, 121.

— deren Etat-Summen. 238.

Lehranstalten, deren ökonomische Verwaltung, 257. 258, s. Directoren.

Lehrbücher der Universität und Schulen, nach welchen docirt wird, müssen von dem Ministerium bestätigt und daher darüber vor deren Einführung berichtet werden. M. R. 14. Febr. 1814, No. 491; C. R. 16. Febr. No. 45.

Lehrer, 2, 10, 12, 86.

— deren Anzahl, 75.

— der Sprachen, deren Conversatoria, 86.

— — — deren Assistenz des Bibliothekars, 107.

— — Künste, 75, 87.

— Seminarium, 93.

Leichname, 89.

Liewen, Generallieutenant und Ritter Graf von, wird zum Curator der Universität ernannt. Im Uk. 1817. 17. Jan. 1817. M. R. 20. Jan., No. 219

Lilienzeichen vom französischen Hofe verliehen, soll von Niemanden in Rufsland getragen werden. Allerhöchst bestätigter Beschluss der Minister - Comité; C. R. 12. Febr. 1819, No. 78.

Lösch-Anstalten der Universität.

(1) Dem Inspector des Lösch-Apparats werden jährlich hundert Rubel aus der Reserve-Casse bewilligt. M. R. 19. Febr. 1821, No. 527; C. R. 21. Febr. No. 96. und 1. Juni 1821, No. 337.

(2) Zur Unterhaltung derselben werden jährlich zweihundert Rubel aus der Etat-Summe für unvorhergesehene Ausgaben bestimmt. M. R. 21. Febr. 1823, No. 538; C. R. 24. Febr. No. 99.

Lösch-Anstalten der Universität.

(3) Zur Verwaltung dieser Summe ist bei der Rentkammer ein eigenes Schnurbuch zu halten und die Anweisung zur Zahlung von dem Director der Lösch-Anstalten gleich den Directoren der übrigen Universitäts-Institute zu ertheilen. M. R. 19. Jan. 1824, No. 16; C. R. 28. Jan., No. 55.

## M.

Magister Rang, 12.

— Examen. Promotions-Verordnung vom 20. Jan. 1819. §. 30 seqq.

— Zur Erlangung der Magister-Würde ist, aufser der Prüfung und Dissertation, auch eine öffentliche Disputation in beliebiger Sprache erforderlich. Ibid. §. 33.

Magnetismus, animalischer, Regeln (nach welchen derselbe in den Residenzen und solchen Städten, wo Universitäten und medicinische Lehrstühle sind, unter Aufsicht derselben angewendet werden darf. Beschluss der Minister - Comité 1. M. R. 4. Mai 1816, No. 1530; C. R. 5. Mai, No. 113.

Mathematische Sammlung, 108, 116.

Mechanicus beim physikalischen Cabinet, 111.

— ihm werden die nöthigen Maschinen zu seiner Arbeit auf Kosten der Universität als einernes Inventarium übergeben. Ibid.

Medaille, goldene und silberne, 147.

Medicinisches Krons-Institut der Universität zu Dorpat.

(1) In das bei der Kaiserlichen Universität Dorpat errichtete medicinische Institut werden vierzig Studierende aufgenommen, wel-

che in vier auf einander folgenden Jahren, jährlich 750 Rubel erhalten, und dafür der Krone zum sechsjährigen Dienste als Aerzte verpflichtet sind. Allerhöchster Befehl vom 5. Nov. 1819; Publication des Conseils vom 8. Dec. 1819, No. 281.

(2) Jedem Arzte, der seine Studien auf einer Russischen Universität auf Kosten der Krone vollendet, sollen bei seiner Anstellung in der Armee, dem Seewesen oder sonst im Staatsdienste, zur Equipirung und ersten Einrichtung 150 Rubel aus dem Reichs-Schatze ausgezahlt werden, nachdem der Herr Finanz-Minister von einem jeden solchen Falle gehörig in Kenntniss gesetzt worden ist. Allerhöchster Befehl im M. R. 16. Juli 1819, No. 2301; C. R. 18. Juli 1819, No. 343.

(3) Bei dem Abgange von der Universität zum Kronsdienste wird jedem Mitgliede des medicinischen Instituts, nach Maafsgabe der Entfernung seines Bestimmungs-Orts, Postgeld ausgezahlt. M. R. 31. Aug. 1821, No. 2742; C. R. 3. Sept. 1821, No. 508. Vergl. Progonfelder.

(4) Ferner sollen dieselben bei ihrer Entlassung zum Kronsdienste mit chirurgischen Instrumenten nach Angabe des Ministerii der innern Angelegenheiten versehen und jedesmal deshalb unterlegt werden. M. R. 11. April 1823, No. 1091; C. R. 25 April, No. 210.

(5) Aufser den jährlich zu besetzenden zehn Stellen, kann die Facultät auch die vacanten Stellen der frühern Coetus mit tüchtigen Subjecten besetzen, und ist befugt die Bewerber für denjenigen Coetus anzunehmen,

zu welchem dieselben sich nach ihren Kenntnissen qualificiren, ohne Rücksicht darauf nehmen zu müssen, ob ein solcher Coetus vollzählig ist, oder nicht. Endlich kann sie den Bewerbern, welche schon auf eigne Kosten solche Kenntnisse erworben haben, die sie zum frühern Eintritt in den Kronsdienst geschickt machen, die darauf verwandten Kosten aus den Ueberschüssen des Instituts ersetzen. M. B. 13. Feb. 1824, No. 588; C. R. 23. Feb., No. 100.

Medicinal-Beamte welche bei Hospitälern und andern Instituten angestellt sind, sollen mit denen, die diesen Anstalten die nöthigen Vorräthe liefern, weder in Geld-Verbindungen noch Rechnung stehen. Sen.-Uk. 20. Dec. 1821; C. R. 14. Jan. 1822, No. 31.

Medico-chirurgische Academie. Regeln, nach welcher die Aufnahme der Zöglinge daselbst Statt finden soll, werden mitgetheilt. M. R. 20. Juli 1817, No. 2174; C. R. 28. Juli, No. 105.

Memoire, s. Berichte.

Miethgelder der Universitäts-Gebäude, 247.

Milderungs-Gründe, 205.

Militair, kann vom Rector requirirt werden, 9, 161.

Mineralogisches Cabinet, 108.

Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung, 3, 4, 14, 18, 241, 242, 270.

— bestätigt die Beschlüsse der Universität, welche Veränderung ihrer Verfassung betreffen, 4, 269.

Ministerium des öffentlichen Unterrichts, Allerhöchste Verordnung vom 24. Oct. 1817 über

die innere Organisation desselben wird der Universität mitgetheilt. C. R. 20. Nov. 1820, No. 551.

Mitschuldige, 173.

Monatliche Verschlage ber Einnahmen und Ausgaben, s. Berichte.

Museum der Kunst, 108, 109.

## N.

Nachlass der Universitats-Mitglieder, 16, 186, 187, 188.

— unbeerbt verstorbener Schulbeamten soll den Anstalten verbleiben, bei welchen sie zuletzt angestellt waren. Sen. Uk. 32. Aug. 1821; C. R. 10. Sept. ejusd., No. 534.

— der im Dienste verstorbenen auslandischen Professoren soll zollfrei ber die Granze ausgefhrt werden. Befehl des Finanz-Ministers, laut C. R. 8. Juli 1819 (in der Huthschen Nachlass-Sache.)

Naturalien-Cabinet, 77, 108, 110.

Naturrecht, Bcher und Handschriften nach welchen darber gelehrt wird, sollen dem Herrn Minister zur Prfung unterlegt werden. M. R. 28. Feb. 1821, No. 639; C. R. 1. Marz, No. 134.

Notaire, des Universitats-Gerichts, 162, 225, 226.

Nullitat, 166, 180, 183, 201.

## O.

Ober-Schuldirection, 3.

Obligationen, der Universitat gehrige, 254.

Observatorium, 108, 116.

Oekonomie-Aufsicht, 257.

— — und Polizey-Verwaltung der Institute, 122.

Ofenheitzer, 237.

Officiere die wegen schlechter Fhrung vom Militair-Dienst ausgeschlossen werden, sind im Civil-Fache nur als untere Canzellei-Officianten anzustellen. Sen. Uk. 15. Mai 1822; C. R. 19. Juni, No. 355.

Opponenten, 72.

Orden. Das franzsische Lilienzeichen darf niemand in Rusland tragen. Allerhchster Befehl, M. R. 9. Feb. 1816, No. 540; C. R. 11. Feb. 1816, No. 43.

— den Orden des heiligen Johannes von Jerusalem darf Niemand, der ihn jetzt erhalt, tragen. Sen. Uk. Feb. 1817; C. R. 9. Marz 1817, No. 71.

— Die Preussischen Ordenszeichen der Russischen Civil-Beamten sollen nach dem Tode der Inhaber dem Collegio der answartigen Angelegenheiten eingesandt werden. Sen. Uk. 30. Nov. 1819; M. R. 13. Dec. 1819, No. 3864; C. R. 16. Dec., No. 542.

— Erluterung zu den bestehenden Gesetzen ber die Verleihung des St. Wladimir-Ordens fr 35 jahriges Dienste. Sen. Uk. 27. Feb. 1822, enthaltend den Allerhchsten Befehl vom 9. Nov. 1821; C. R. 11. Marz 1822, No. 164.

## P.

Pagogische Anstalten, 93.

— philologisches Seminarium, 93.

Passe vom Universitats-Conseil, 43.

— Regeln ber den Durchlass ber die Russische Granze fr die Ein- und Ausreisenden verschiedener Stande. Im. Uk. 13. Feb. 1817; M. R. 28. Feb. 1817, No. 681; C. R. 6. Marz, No. 60.

Papier. Nur Papier aus den Russischen Papier-Fabriken ist in den Canzelleien zu gebrauchen. Allerhöchster Befehl im M. R. 31. Dec. 1810, No. 2067; C. R. 3. Jan. 1811, No. 3.

Pastor, 2.

Pathologisches Cabinet, 108, 113.

Pedelle, 160, 236, 268.

— Gebühren, 151.

— erhalten eine besondere Instruction, 236, 268.

— ihre Aussagen in Studenten Disciplin-Sachen haben Beweiskraft, 236.

Pension der Professoren, 127 seqq. 270.

— kann im Auslande genossen werden. Ibid und 137.

— der Lehrer, 129.

— der unheilbar kranken Professoren und Lehrer, 129.

— der Wittwen und Waisen, 130 seqq.

— deshalb ist Sr. Kaiserl. Majestät zu unterlegen, 136.

(1) Dasselbe schreibt der Allerhöchste Ukas vom 21. Aug. 1809 vor; M. R. 23. Aug., 1809, No. 625; C. R. 24. Aug., No. 182, mit dem Zusatze, daß Pensionen und Gratificationen, welche willkürlich decretirt und gezahlt worden sind, von denjenigen Autoritäten in den Lehrbezirken sammt den Zinsen beigetrieben werden sollen, welche die Anweisungen dazu ausgestellt haben, it. C. R. 28. Sept. 1809, No. 217.

(2) Pensionen werden bei Wiederanstellung im Dienst durch den alsdann bezogenen Gehalt in der Art ersetzt, daß, wenn jemand weniger Gehalt empfängt, als er früher Pen-

sion bezog, ihm das daran fehlende aus den Pensions-Summen ausgezahlt werden soll. Niemand aber soll zugleich Gehalt und Pension genießen, und deshalb ist in den Dienstlisten anzuzeigen, ob jemand mit Pension verabschiedet worden und wie groß solche gewesen sey. Allerhöchster Ukas vom 23. April 1798 und Sen. Uk. 10. Dec. 1810; M. R. 31. Dec. 1810.

(3) Der zuletzt bezogene Gehalt giebt den Maasstab der Pension für 25jährige Dienste im Lehrfache, wobei die mit der Pensions-Competenz verbundenen Dienstjahre nicht von niedrigerem, als vom Lehrer- oder Magister-Character ab zu rechnen sind. Allerhöchst bestätigter Doklad des Ministers der Volks-Aufklärung vom 15. April 1811.

(4) Der Dienst ist auf allen Russischen Universitäten ein und derselbe, und daher bei Bewilligungen von Pensionen gleichbedeutend, ob derjenige, wegen dessen die Vorstellung ergeht, auf einer oder successive auf verschiedenen Russischen Universitäten in Dienst gestanden hat. M. R. vom 31. Mai 1819, No. 1766; C. R. 4. Juni 1819, No. 260.

(5) Vorstellungen zu Bewilligung von Pensionen sollen nur den Gesetzen gemäß eingesandt werden. M. R. 12. Feb. 1811.

(6) Die Hälfte der jährlichen Pensionen der Wittwen wird, wenn nach dem Tode ihrer Männer sich Kron-Forderungen an letztere ergeben, zur Berichtigung derselben verwandt. Sen. Uk. 12. (15) Mai 1822; M. R. 15. Juli 1822, No. 2235; C. R. 27. Juli 1822, No. 414. Vorstehender Ukas bezieht sich

jedoch nicht auf die einmalige Auszahlung der Gehalte ihres Mannes.

Pensions-Fonds, 254, 270.

— dessen Renten, 270.

— Die Ersparnisse der Institute können zum Besten des Pensions-Fonds in der Reichsleihbank auf Renten begeben werden. M. R. 27. Juli 1823; C. R. 18. Aug., No. 416.

Pharmacie. Candidaten derselben dürfen nicht zum Apotheker-Examen zugelassen werden. Allerhöchster Befehl, 7. Feb. 1816; C. R. 18. Feb., No. 52.

— pharmaceutische Beamte und Veterinair-Ärzte sollen wie die Chirurgen nach Grundlage des Allerhöchst bestätigten Doklads vom 21. Feb. 1817 nach den daselbst vorgeschriebenen drei Classen befördert werden, wenn sie das Examen bestanden haben. M. R. 14. Jan. 1822, No. 124; C. R. 18. Jan., No. 42.

Physicalisches Cabinet, 108.

Plan, Allerhöchst bestätigter zur Errichtung der Dörptschen Universität vom 4. Mai 1799.

Podräde und Contracte.

(1) sollen in Silber zum Börsen-Cours in Banco Assign. zahlbar geschlossen werden. Uk. 11. Feb. 1812; C. R. 12. März 1812.

(2) sollen künftig nicht anders als in Banc. Assign. geschlossen werden. Im. Uk. 9. April 1812, §. 10; C. R. 26. April 1812.

(3) die Stipulationen hiebei sind genau zu beobachten. Strafen, welche von den manquirenden Lieferanten sowohl, als von den Behörden beizutreiben sind, die ihnen nicht in den bestimmten Terminen zahlen, indem die Entschuldigung wegen Mangel an Gelde in der Krons-Casse nicht gelten soll. Be-

schluss der Minister-Comité vom 3. Oct. 1818; C. R. 30. Oct. 1818, (s. Bauten).

(4) dabei dürfen in Zukunft alle Behörden gegen besondern Salog die Hälfte der Podräd-Summen den Lieferanten voraus zahlen. Sen. Uk. 31. Aug. 1821; M. R. 16. Sept. 1821, No. 2950; C. R. 17. Sept., No. 550.

(15) dabei sollen Bauren nicht anders zugelassen werden, als wenn sie die dafür durch die Gesetze bestimmten Zeugnisse, laut Im. Ukas vom 11. Feb. 1812, beibringen. Sen. Uk. 28. Feb. 1823; M. R. 5. März, No. 685; C. R. 7. März, No. 119.

(6) nach welchen Regeln den Unternehmern von den auf ihre Contracte vorschriftsmäßig gezahlten Summen, die Procente berechnet werden sollen. Sen. Uk. 30. Juni 1823; C. R. 26. Juli, No. 382.

Polen, Königreich, die Ablassung von Beamten dorthin ist nicht als Urlaub zu einer Reise über die Gränze anzusehen. Allerhöchster Befehl im M. R. vom 22. März 1816; C. R. 24. März, No. 80.

Politische Bücher der Professoren sind nicht censurfrei, 220, s. Censur.

Polizei, 9, 53.

— Sachen, 174, 193.

Porto- und Assecuranz-Gelder.

Post und Assecuranz-Gelder sollen nur von Lehrbüchern und Lehrhülfsmitteln, die von der Universität zu diesem Behuf an die Schul-Anstalten und an ihre Obern versandt werden, nicht erhoben, letztere daher unter Kronnsiegel mit der Aufschrift „Lehrbücher“ versandt werden. Andere bei der Universität gedruckte und des Debits wegen ver-

sandte Werke sollen, bei strenger Verantwortlichkeit, die Post- und Assecuranz-Gelder zahlen, welche der Universität von den Verkäufern zu ersetzen sind. Allerhöchst bestätigter Beschluss des Reichsraths vom 28. Dec. 1818 über die Post-Taxe; M. R. 26. Feb. 1819, No. 712; C. R. 4. März 1819, No. 114.

Post-Amt, s. Zeitschriften.

Poschlin. Bei Ankauf von Gebäuden und Plätzen auf Kosten der Krone für Schul-Anstalten soll keine Poschlin erhoben werden. Allerhöchster Ukas vom 13. Jan. 1806; C. R. 9. Feb. 1806, No. 31.

Preis-Aufgaben für Studierende, 145 seqq.  
Preisbewerber, 148.

Preis-Medaille der Universität mit dem Brustbilde Sr. Kaiserlichen Majestät zu zieren wird Allerhöchst erlaubt. M. R. 29. Dec. 1805, No. 757; C. R. 2. Jan. 1806, No. 3.

Privat-Dozenten, 81, 269 und Etat.

Privat-Genugthuung, 181.

Privilegien. Die Civil-Behörden sollen den Universitäten keine Ukasen und Befehle zuschicken, die mit ihren Statuten und Privilegien nicht übereinstimmen. Im. Uk. an den Minister des Innern vom 1. Feb. 1809.

Procureur, Gouvernements-, und Kreis- und Oekonomie-Fiskal, in Hinsicht ihres Verhältnisses zum Schulwesen.

Die Gouvernements-Procureure habensich der, bei den Gerichts-Behörden außerhalb Dorpat obschwebenden, das Interesse der Dorpatischen Universität und der ihr untergeordneten Schulen betreffenden Sachen amtspflichtig eben so, wie anderer Kronssa-

chen anzunehmen, und sie in den Gouvernements-Palaten persönlich, in den Kreis-Behörden aber durch die Fiscale eifrigst zu betreiben. Vorschrift des Herrn Justiz-Ministers im M. R. 29. Dec. 1820, No. 4250; C. R. 1820, No. 660.

Professoren, Rang, 12.

— Qualification zur Wahl, 32, 66.

— haben ihre erste Instanz beim Universitäts-Gerichte, 50, 154.

— Vorlesungen, 78.

— emeriti, 128.

— Censurfreiheit, 217, 220, 221.

— Titel darf sich bei Strafe Niemand anmaassen, der nicht von dem Ministerio dazu bestätigt worden ist. M. R. 29. Feb. 1812, No. 796; C. R. 12. März, No. 58.

Professoren, deren Anzahl, 34, seqq.

— außerordentliche, 76.

Progonfelder; s. Reisegelder, Medicinisches Krons-Institut der Universität Dorpat.

(1) Bei Abfertigung der Krons-Beamten zur Reise nach ihren Bestimmungsorten müssen auf hundert Werste zwei Tage gerechnet werden. Sen. Uk. 17. April 1799.

(2) Regeln wegen Verabfolgung der Progon-Gelder an Kriegs- und Staats-Beamte. Allerhöchst bestätigter Doklad vom 4. Jan. 1803.

(3) Ueber die Auszahlung des Progongeldes. Sen. Uk. 3. Sept. 1807.

(4) Vorschrift, den Allerhöchst bestätigten Doklad vom 4. Jan. 1803 auf Schul-Inspectoren und Lehrer anzuwenden. M. R. 21. Feb. 1816, No. 729; C. R. 22. Feb. 1816, No. 53. (s. No. 2.

(5) Progon-Gelder sollen ohne weitere Unterlegung den in Krons-Angelegenheiten reisenden Lehrern auf Anweisung der Schul-Commission einem jeden seinem Range gemäß ausgezahlt werden. C. R. 20. Nov. 1820, No. 553.

Proclama, zur Aufforderung der Erben, 187.  
— der abgehenden Studierenden, 189, 190.

Promotion zu gelehrten Würden, 71.

(1) kann bei Apotheker-Discipeln, welche unter Kopfsteuer stehen, nur nach bestandenen Examen in der Chemie und Pharmacie, und nach erfolgter Ausschließung aus dem Oklad geschehen. Allerhöchster Ukas 29. Oct. 1809.

(2) darf bei im Oklad als steuerpflichtig aufgenommenen Subjecten vor deren Ausschließung nicht Statt finden. M. R. 21. Dec. 1816, No. 4132; C. R. 22. Dec., No. 326.

(3) zu Aerzten, soll nach den vorgeschriebenen Classen geschehen, (Лѣкарѣ 1, 2. или 3го ошдбленія.) Allerhöchst bestätigter Doklad der Ober-Schuldirection vom 21. Feb. 1817; C. R. 16. März, No. 77.

(4) Eben so ist zu verfahren mit Promotion der pharmaceutischen und Veterinair-Beamten, die gleichfalls nach dreien Abtheilungen oder Classen zu befördern sind. M. R. 14. Jan. 1822, No. 124; C. R. 18. Jan. No. 42.

(5) Gebühren, (s. Vocation, Prüfung).

(6) der Promotions-Ukas vom 20. Jan. 1819 erstreckt sich nicht auf die Medicin-Studierende. M. R. 10. April 1820, No. 1181; C. R. 15. April, No. 198.

Prorector, 63.

Prosector, 74, 89.

Protocolle des Conseils und Directorii sind nach jeder Sitzung von sämmtlichen anwe-

senden Gliedern unterzeichnet von dem jedesmaligen Rector dem Herrn Curator zu übersenden. C. R. 21. Nov. 1811, No. 369 und 16. Jan. 1812, No. 15.

Prüfung, gelehrte, 5, 70, 73, s. Promotion, Doktoren, Chirurgen, Candidaten, Hebräer, Pharmacie.

— der Seminaristen, 95.

— der Stipendiaten und Gratisten, 143.

(1) Der Civil-Beamten, die keinen gelehrten Grad erworben, zur Erlangung des Collegien-Assessor- und Staatsraths-Ranges. Sen. Uk. 6. Aug. 1809.

(2) Die Universitäten haben das Recht, alle In- und Ausländer, mit einziger Ausnahme der Zöglinge der medicinisch-chirurg. Akademie in St. Petersburg, zur Erlangung gelehrter Grade zu examiniren. Allerhöchst bestätigte Vorschriften zur Prüfung der Medicinal-Beamten vom 15. Juni 1810. Allerhöchst bestätigter Doklad des Ministers der Volks-Aufklärung deshalb vom 15. Juli 1810; C. R. 26. Juli, No. 161. §. 1. ibid.

(3) Ueber jedes Examen der medicinischen Facultät soll die Universität berichten. M. R. 20. Sept. 1810, No. 1187; C. R. 27. Sept. No. 202; desgl. M. R. 9. Oct. 1811, No. 3252; C. R. 10. Oct., No. 330.

(4) Aerzte und Pharmaceuten, welche von der medico-chirurgischen Akademie und den Universitäten entfernt in Diensten der Krone stehen, können auf die von der Akademie und der Universität aufgegebenen Fragen bei den Medicinal-Uprawen geprüft und nach Einsendung der Protocolle und Pro-

- bearbeiten zu gelehrten Graden befördert werden. M. R. 29. Juni 1811, No. 2025; C. R. 30. Juni, No. 228.
- (5) Die Entfernung muß über 400 Werst betragen; widrigenfalls ist, bei anderweitigen Behinderungen sich bei den medicinischen Lehranstalten persönlich zur Prüfung zu stellen, zuvor dem Polizei - Ministerio deshalb zu unterlegen. M. R. 15. Jan. 1819, No. 130; C. R. 21. Jan., No. 37.
- (6) Prüfungen der Künstler sind von den Universitäten an die Akademie der Künste zu verweisen. M. R. 22. Oct. 1811, No. 3364; C. R. 24. Oct., No. 339.
- (7) bei den von der medic. Facultät über jedes Examen an das Ministerium der Volksaufklärung abzustattenden Berichten sollen zugleich die den Examinanden vorgelegten Fragen und deren Antworten eingesendet werden. M. R. 30. April 1812; C. R. 3. Mai, No. 137.
- (8) Form der Examinations - Attestate wird vorgeschrieben im C. R. 14. Mai 1812, No. 151.
- (9) Besondere Regeln bei Prüfung der aus Kriegsgefangenschaft in Russischen Dienst übergehenden Aerzte. Minister - Comité-Befehl, laut M. R. 16. Juli 1814, No. 2151; C. R. 17. Juli, No. 184.
- (10) Prüfung der Stabs-Chirurgen, zur Erlangung der Würde eines Inspect. der Uprawa verstattet. M. R. 22. Sept. 1814, No. 2849; C. R. 25. Sept., No. 246.
- (11) Die Prüfung zu ärztlichen Würden, kann in jeder beliebigen Sprache erfolgen. Befehl der Minister - Comité, laut M. R. 30. Juli 1815, No. 2227; C. R. 4. Aug., No. 197.
- (12) Ausgenommen sind hiervon die Doctoren der Medicin und Medico-Chirurgen, auch Inspectoren der Medicinal - Verwaltung, welche nur in lateinischer Sprache examinirt werden sollen. M. R. 17. Juli 1817, No. 2114; C. R. 21. Juli, No. 198.
- (13) Allerhöchster Befehl vom 7. Feb. 1816 enthaltend die Regeln, nach welchen Lehrlinge der Pharmacie zu prüfen sind. Minister-Rescript, 17. Feb. 1816, No. 686; C. R. 18. Febr., No. 52.
- (14) Prüfung der Hospital-und Regiments-Feldscheere ist nicht ohne Erlaubniß des Kriegs-Medizinischen Departements zu gestatten. M. R. 28. Dec., 1816, No. 4234; C. R. 29. Dec., No. 335.
- (15) — zu gelehrten Würden, dafür darf von den Examinirten kein Honorar erhoben werden. Dagegen sind die Diplombgebühren zum Besten des allgemeinen Pensions-Fonds zu erheben, auf Befehl der Minister-Comité laut M. R. 10. Juni 1817; C. R. 6. Juli 1817, No. 186. Demgemäß werden erhoben;
- |  |    |
|--|----|
| vom Lehrer der niedern Schulen - Rbl.  | 10 |
| — Kreisschullehrer - - - - -   | 15 |
| — Unterlehrer und Lector - - -   | 20 |
| — Magister und Oberlehrer am<br>Gymnasio - - - - -                                 | 30 |
| — Doctor u. Adjuncten-Diplom -   | 40 |
| — außerordentlicher Professor -  | 50 |
| — ordentlichen Professor - - -   | 60 |
| — jedem nach den Ukas vom 6.<br>Aug. 1809 examinirten Ci-<br>vil-Beamten - - - - - | 50 |

Hiervon sind zugleich die Druckkosten und übrigen Ausgaben für die Diplome voraus zu berichtigen, und der Rest auf Zinsen zu geben.

- (16) Prüfung der unter militairisch-medicinischer Jurisdiction stehenden Apotheker-Discipel ist nicht ohne vorgängiges Attestat der Militair-Medicinal-Behörde darüber, daß sie sechs Jahre als Apotheker-Lehrlinge ausgedient haben, zur Erlangung des Gesellen-Grades zu gestatten. C. R. 18. Mai 1818, No. 120, laut Verfügung des Kriegs-Ministerii.
- (17) Jeder, der zur Erlangung von Aemtern und gelehrten Würden zum Exame zugelassen werden will, muß seine Studien auf einer Russischen Universität angefangen und drei Jahre nacheinander (срѣду) fortgesetzt haben. Allerhöchster Befehl vom 4. Aug. 1818; Sen. Uk. 19. Aug.; C. R. 28. Aug., No. 115; it. C. R. 20. Juni 1819, No. 287. (s. Studierende).
- (18) Allerhöchst bestätigter Doklad der Ober-Schuldirection vom 20. Jan. 1819, enthaltend die Verordnung über Prüfungen und Promotionen zu gelehrten Würden, mit Ausnahme der medicinischen. C. R. 15. Febr. 1819, No. 86.
- (14) wie es mit Prüfung derer zu halten, die vor Emanirung dieser Verordnung ihren Cursus schon beendigt hatten. M. R. 10. Juni 1819, No. 1862; C. R. 20. Juni, No. 287.
- (20) daß diese Verordnung sich nicht auf die Mediciner erstrecke, laut §. 5. daselbst, bestätigt; M. R. 10. April 1820, No. 1181; C. R. 15. April, No. 198.

- (21) Prüfung der von der Universität Graduirten und als Lehrer Anzustellenden. C. R. 13. Nov. 1820, No. 534.
- (22) — der die Cameral-Finanz-Militair- und ökonomische Wissenschaften Studirenden ist nach dem Gutachten der philosophischen Facultät vom 22. Jan. 1821 zu bewerkstelligen. M. M. 30. Aug. 1821, No. 2735; C. R. 3. Sept., No. 506.
- (23) in, den Berichten der Facultäten über geschehene Prüfungen und Promotionen soll allezeit angezeigt werden, aus welchem Stande der Examinirte ist, wo er seine Bildung erhielt und ob derselbe ein Recht auf den seiner Würde entsprechenden Rang, zufolge §. 44. der Promot.-Verordnung habe, oder nicht. M. R. 22. Dec. 1819, No. 3994 und 30. Oct. 1822, No. 3165; C. R. 9. Nov. 1822, No. 591 und 12. Sept. 1823, No. 471.
- (24) Es soll Niemand das durch den Ukas vom 6. Aug. 1809. verordnete Zeugniß erhalten, wenn er beim Examen nicht in allen dort genannten Gegenständen ohne Ausnahme, oder in dem für jede Wissenschaft dort bestimmten Grade Kenntnisse bewiesen hat; C. R. 24. Dec. 1822., No. 658.

### Q.

- Quartier-Freiheit der Professoren, 13. s. Einquartierung. Allerhöchster Befehl, laut M. R. 28. Juli 1803, No. 410.
- — Die Professoren sollen dieses Recht selbst benutzen und nicht anderweitig übergeben. M. R. Juni 1805, C. R. 12. Juli 1805 No. 181.

## Quartier-Gelder.

- (1) der Professoren, werden, zu 500 Rubeln für jeden, aus dem Reichsschatze auf so lange bewilligt, bis sie mit Kronsquartieren versehen worden; zu welchem Zwecke allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen der Universität Häuser zu bauen oder anzukaufen sind. Allerhöchst bestätigter Doklad des Minister - Gehülfen der Volks - Aufklärung vom 29. Juli 1805; C. R. 1. Aug. 1805, No. 294.
- (2) Die Quartiergelder sollen besonders verrechnet, zu keinem Nebenzwecke benutzt und die Ersparnisse davon zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf soll bis zur Mitte jeden April - Monats dem Herrn Curator eine Liste eingesandt werden, woraus diese Ersparnisse zu ersehen, um darnach den Bedarf des folgenden Jahres berechnen zu können. M. R. 31. Juli 1805 und Aug. 1823; C. R. 25. Aug. 1823, No. 430, s. Berichte. Querel, 166, 182, 200.
- Quittungen der Rentkammer über empfangene Einnahmen, sollen im Concepte aufbewahrt werden, numerirt seyn und eine besondere Akte bilden. Vorschrift des Universitäts - Conseils für die Rentkammer vom 3. Feb. 1819.

## R.

Rang der Professoren, Lehrer, Beamten und Studierenden, 12.

— der Conseils - Glieder, 21.

- (1) Allerhöchst bestätigte Rangtabelle vom 24. Jan. 1722.
- (2) Allerhöchst bestätigte Adels - Ordnung vom 21. April 1785.

- (3) Studenten, Candidaten, Lectoren, Professoren etc. welche in Russischen Lehranstalten wirklich dienen und den Classenrang nach Ordnung des Lehrfaches erhalten haben, avanciren ohne Prüfung, bis zum Etatsrath. Allerhöchster Befehl vom 14. Jan. 1811.
- (4) Desgl. die ältern Lehrer der Gymnasien. Alle diese behalten ihren Rang, wenn sie den Dienst verlassen, werden aber dann nur nach Grundlage des Sen. Ukas vom 6. Aug. 1809 im Range weiter befördert (ibid).
- (5) Die Umbenennung des Ranges der in Civil - Dienste tretenden Militaire - Personen, befehlt der Allerhöchste Ukas vom 7. Juni 1821.
- (6) Lehrer an den Krons - Schulanstalten, welche 4 Jahre in ihren Aemtern ausgedient haben, genießen sowohl während der Zeit ihres Dienstes im gelehrten Fache, als auch nach dem Austritte aus demselben die Anciennetät in dem Range der nach der Verordnung dem Posten, den sie bekleiden, zugeeignet ist, und zwar von dem Tage der Bestätigung ab gerechnet. Sen. Uk. 22. Jan. 1822.
- (7) Die Gouvernements - Schuldirectoren dienen vier Jahre für den Charakter der neunten und fünf Jahre für den der achten Classe, zusammen neun Jahr, um zur siebenten Classe zu gelangen. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 8. Feb. 1822. Sen. Uk. 12. April 1822.
- (8) Der Rang der graduirten Studenten, wird zur zwölften und der Candidaten zur zehnten Rangklasse bestimmt. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 9. Juli 1822. Sen. Uk. 29. Sept. 1822; C. R. 26. Oct. No. 566.

Rasumowsky, Graf Alexei, wird Minister der Volks-Aufklärung. M. R. 15. April 1810, No. 2.; C. R. 15. April 1810, No. 72.

— wird dieser Function entlassen. M. R. 16. Aug. 1816, No. 2639; C. R. 18. Aug., No. 191.

Rechnungen, (s. auch Revision.)

(1) Die Jahres-Rechnungen sollen keine Summen des vorigen Jahres enthalten. C. R. 1. Dec. 1803.

(2) Die Universität soll die Berichte der Schul-Directoren über die aus dem Kameralhofe oder aus der Renterei empfangenen, oder dahin abgesandten Gelder, mit ihrem Berichte zugleich an die Kaiserliche Expedition für die Revision der Rechnungen senden. M. R. 3. Sept. 1810, No. 1071; C. R. 6. Sept. 1810, No. 179.

(3) Die Jahres-Rechnungen sind dem Herrn Curator in zwei russischen Exemplaren und einem deutschen Exemplare einzusenden. M. R. 10. Dec. 1811, No. 4128; C. R. 12. Dec. 1811, No. 389.

(4) Anweisung, in welcher Art die Schnurbücher über Ausgaben geführt werden sollen. M. R. 12. Juni 1813, No. 1414; C. R. 17. Juni, No. 165.

(5) Vorschrift über die Einsendung der Jahres-Rechnungen. Sen. Uk. laut M. R. 14. Nov. 1814, No. 3468.

(6) Vorschrift, die Summen nur ihren Bestimmungen gemäß zu verwenden und keine Schulden zu machen; erforderlichen Falls aber einen Zuschuß zu fordern, und deshalb zur rechten Zeit zu unterlegen. Allerhöchstes Rescript vom 26. Aug. 1816; M. R.

12. Sept. 1816, No. 2979; C. R. 19. Sept. 1816, No. 221.

(7) Die Jahres- und monatlichen Rechnungen sollen von den untergeordneten Stellen in der stufenweisen Ordnung an die ihnen Vorgesetzten und von diesen an das Departement der Volks-Aufklärung zur Revision eingesandt werden, welches sie nach dem im Senats-Ukas vom 29. Oct. 1814 enthaltenen Regeln beprüft. C. R. 27. Juli 1818, No. 191.

(8) darin sollen keine andern Brüche, als  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$  gebraucht werden. C. R. 30. Juni 1821.

(9) Von den Gehalten aller Militaire- und Civil-Beamten ist das Centenal zum Besten der Hospitäler abzuziehen. Sen. Uk. 5. Dec. 1721; M. R. 28. Sept. 1818, No. 2297; C. R. 5. Oct. 1818, No. 268.

(10) Das Conseil ist befugt, alle Zahlungen, für die eine bestimmte Summe im Etat angewiesen ist, so lange sie diese nicht übersteigen, ohne vorgängige Anfrage zu verfügen, wobei jedoch genau zu beobachten ist, daß diese Summen für ihre Bestimmung nach dem Etat im Ganzen, wie jede für sich besonders, ausreichen müssen. C. R. 24. Juni 1819, No. 298.

(11) Die Berichte über die aus den Kameralhöfen oder Kreis-Rentereien empfangenen oder dahin abgegebenen Gelder, sind am Schlusse des Jahres an die Universitäts-Rentkammer von den Directoren zu senden, und dann von der Universität an die Expedition zur Revision der Rechnungen am Anfange eines jeden Jahres. M. R. 1. März 1822, No. 731; C. R. 4. März, No. 143.

- (12) Zehn Procent zum Besten der Invaliden werden nicht erhoben:
- von den Prämien fürs Ergreifen von Läuflingen und Rettung der Ertrunkenen;
  - von Reise- und Diäten-Geldern, bei Anstellungen im Dienste, wie auch von Gehalts-Zulagen;
  - von einmaligen Pensions- oder Gnaden-Gehalten bei Verabschiedungen, falls dieselben nur 500 Rubel, oder weniger betragen.
- Diese Abgabe wird aber erhoben von den übrigen Geld-Summen, die zur Bezahlung der Schulden, zur Etablirung und Equipirung oder auch als Unterstützung und Ausstattung gegeben werden. Sen. Uk. 29. April 1822, s. Centenal.
- (13) Bei diesem Abzuge sind die von der Expedition für die Revision der Reichs-Rechnungen festgesetzten Regeln zu beobachten laut Sen. Uk. 31. Dec. 1822; C. B. 15. Jan. 1823, No. 17.
- (14) Wer nicht wegen Ersatz von Summen zur gehörigen Zeit unterlegt, büßt solches durch Abzug vom Gehalte. C. R. 21. Aug. 1822, No. 460.
- (15) Wie die Geldstrafen, wegen nicht zur rechten Zeit eingesandter Bücher und Rechnungen, berechnet werden sollen. Sen. Uk. 7. April 1823; M. R.
- Rechnungs-Ablegung der Universität, 241.
- der Vorsteher von Universitäts-Institutionen, 121, 122.
- Rechnungs-Abschlufs jährlich am 24. Dec. 250.
- Rector, 51 seqq. 128, 149, 152 seqq.
- hat die polizeiliche Oberaufsicht bei der Universität, 9, 53.
- kann das Militaire requiriren, 9, 161.
- dessen Rang, 12.
- wird jährlich im November gewählt, 23, 30.
- wird Allerhöchst bestätigt, 30.
- präsidiert im Conseil, 21. Directorio, 44 und 53; im Universitäts-Gerichte, 47, 165; im Censur-Comité, 215; in der Rentkammer, 244.
- Ablehnung dieses Amtes, 52.
- repräsentirt die ganze Universität, 55.
- immatrikulirt die Studirenden, 56.
- empfängt alle an die Universität eingehenden Sachen, 59.
- ertheilt die Erlaubniß zu öffentlichen Disputationen, 60.
- unterschreibt die Facultäts-Diplome, 61.
- ernennt den Prorector, 63.
- hat das Recht nur einen Cursus in jedem Semester vorzutragen, 78.
- ist Richter in erster Instanz, 149 seqq.
- ertheilt alle Zahlungsanweisungen, 245, 246.
- kann die Casse zu jeder Zeit revidiren, 251.
- designirt, 48.
- abgehender, 62.
- stellvertretender, oder Prorector, 63.
- Rechtfertigung der Appellation, 179.
- Reichs-Rechnungs-Revisions-Expedition
- Instruction und Verfahren derselben. Sie prüft:

- a) ob auch in jedem Theile eben die Summen, welche durch die Gesetze bestimmt sind, als Einkünfte, einkommen und zu Ausgaben verwandt seyen;
- b) ob bei der Verwendung der Summen zu Ausgaben die festgesetzten Regeln und der Vortheil der Krone beobachtet seyen;
- c) ob die Rechnungen selbst richtig sind;
- d) ob nicht irgendwo Summen übrig bleiben, ohne Gebrauch und ohne Zurechnung derselben zu den Summen der Reichs-Schatzkammer;
- e) nach solchen Untersuchungen und Rechnungen sollen den Behörden und Personen, deren Rechnungen richtig befunden worden, Rechnungs-Bescheinigungen (Quittungen) gegeben werden. Allerhöchstes Manifest vom 28. Jan. 1811; C. R. 24. Feb. 1811.

Reichsschulden-Tilgungs-Commission.

- Regeln wie die Bilets derselben als Unterpfand angenommen werden sollen. Sen. Uk. 21. Mai 1823; C. R. 12. Juni ejusd. No. 320.
- Die Bilets derselben können auf Rechnung des Pensions-Fonds von der Universität al pari angekauft werden. M. R. 9. Feb. 1821, No. 408; C. R. 12. Feb., No. 103, (s. Pensions-Akte).

Reitbahn, 102.

Relegation, 177.

Renten der Universitäts-Capitalien, 254, 255.

- des Pensions-Fonds, 270.
- Die Ersparnisse der Institute können zum Besten des Pensions-Fonds auf Renten begeben werden. Conseil-Beschluss v. 27. Jul. 1823, bestätigt durch C. R. 18. Aug. 1823, No. 416.

Rentkammer, 239, 240 seqq.

- bestimmt die Ausgaben der Reserve-Casse unter 500 Rubel, 243.
- schließt monatlich die Rechnungen und revidirt die Casse, 251.
- Canzellei, 263.
- Die Bücher derselben müssen gänzlich und so abgeschlossen werden, daß keine Ausgabe, welche in das vorige Jahr gehört, in das neue übertragen werde. C. Instr. von Klinger, 1. Dec. 1803.
- Secretaire, 231, 264.
- hat einen Schlüssel zur Casse, 244.
- empfängt die zum Zahlen nöthigen Gelder gegen seine Quittung, 245.
- dessen Pflichten in Ansehung der Institute, 257, 258, 259.
- führt die Universitäts-Inventarien, 266.
- hat die ökonomische Aufsicht über die Universitäts-Gebäude und deren Reparatur, 267.
- besorgt den jährlichen Holz-Ankauf, 267.
- bedient sich der Pedelle und Dienstleute, 268.
- Rettungs-Anstalt, 103.

Reversale darüber, daß er nicht zu den Freimaurern, oder irgend einer andern geheimen Gesellschaft, weder in, noch außer Rußland, gehöre, ist von jedem Universitäts- und Schul-Beamten vor seiner Anstellung zu fordern. Bericht des Rectors an den Curator, 15. Nov. 1822, No. 615; C. R. 23. Nov. 1822, No. 616., s. geheime Gesellschaften.

Revision der Verhandlungen des Rectors, 166, 167.

- — — des Universitäts-Gerichts, 203.
- der Jahres-Rechnungen, 250.
- daß bei Revision der Rechnungen nicht

blos darauf zu sehen, daß die Einnahme mit der Ausgabe richtig sey, sondern auch, ob alles gesetzmäßig verwendet worden, statuiert Sen. Uk. 27. Juli 1763, Punkt 16.

— die Revision soll nicht nach Columnen und Transporten, sondern nach den Original-Documenten vorgenommen werden. Uk. 21. Feb. 1803.

### S.

Salog, bei Uebernahme von Contracten. Sen. Uk. 8. Dec. 1776, s. Torg, Werkleute.

Sammlungen, vid. Apparate.

Sawadowsky, Geheimerath, Graf, wird zum Minister der Volks-Aufklärung ernannt. Im. Uk. 8. Oct. 1802.

— wird dieser Function entlassen. M. R. 15. April 1810.

Schildwache, 262.

Schischkow, Admiral, Mitglied des Reichsraths, wird Minister des öffentlichen Unterrichts. M. R. 22. Mai 1824, No. 1695; C. R. 7. Juni, No. 352.

Schlüsselführende Beamte, 247, 254.

Schnurbücher, 245, 246, 248, 259, 265.

— der Universitäts-Anstalten, 121, 259.

(1) sollen so abgeschlossen werden, daß keine Ausgabe, welche in das vorige Jahr gehört, in das neu angefangene übertragen werde. Sollte es nöthig seyn, Rechnungen des vergangenen in dem neuen Jahre erst zu bezahlen, so sind sie auch in das Buch des vergangenen einzutragen, und das neue Buch fängt an mit dem Stande der Casse des vorigen Jahres und den Ausgaben vom Januar ab. Dies soll für die Universität und alle Kreisschulen gelten. C. R. 1. Febr. 1803.

(2) Schnurbücher der Universitäts-Institute, wie dieselben geführt werden sollen; daß eine von den Directoren zu unterschreibende Abschrift bei dem Oeconomie-Sekretaire aufbewahrt werden soll; wie die Ausschreibung der unbrauchbar gewordenen Stücke durch den Rector zu bewerkstelligen; daß von Zeit zu Zeit eine Revision der Institute, durch vom Conseil zu ernennende Delegirte zu bewerkstelligen, s. Reglement des Curators vom 28. Mai 1808.

(3) deren Form und wie sie bei der Universität geführt werden sollen; daß die eingeschriebenen Posten sowohl, als auch die Quittungen der Empfänger mit Buchstaben und nicht mit Ziffern allein geschrieben werden, und wie solche, die nicht zu schreiben verstehen, quittiren sollen, vid. Schreiben des Ministers vom 12. Juni 1813. C. B. 17. Juni 1813.

(4) Haupt-Einnahme-Buch, eingeführt laut Conseils-Vorschrift für die Rentkammer von 5. Feb. 1819, §. 21.

— Special-Einnahme-Buch *ibid.* §. 22. Darin soll auch ein rubricirtes Verzeichniß aller zu erwartenden Einnahmen enthalten seyn.

— Haupt-Ausgabe-Buch, Form desselben *ibid.* §. 23. und Verfahren bei der Cassa-Revision, *ibid.*

Schulden, der Studierenden, 173, 189.

Schuldirector, dörptscher, 98.

Schul-Commission, 20.

— ist ein Departement der Universität, welches unter Aufsicht des Conseils im Namen

- der Universität handelt und wofür letztere verantwortlich ist. C. R. 29. Dec. 1803, No. 217.
- Schwarzes-Brett, 148.
- Schwedische Kirche, 238.
- Schwimm-Anstalt, 102.
- Secrétaire, der Universität, 12, 225, 230 seqq.
- Rang derselben, 12.
  - des Conseils, dessen Function im Rectorats-Gerichte, desgleichen bei der Appellations-Instanz, 196.
  - der Rentkammer, der Censur, der Bibliothek, 231.
- Seminarium, pädagogisches, 93 seqq.
- theologisches, 101.
- Seminaristen, 97, Anzahl, Stipendien, 98, 101, 139.
- Bibliothek und Lehrhülfsmittel, 99.
  - Verpflichtung zum sechsjährigen öffentlichen Schuldienst, 100.
- (1) — aus dem geistlichen Stande, zum Civildienst entlassene, können nur nach vorgängiger Bestätigung des Ministers der Volks-Aufklärung angestellt werden im Lehrfache. Sen. Uk. vom 6. Aug. 1809 und 10. Nov. 1811. Beschlufs der Minister Comité 17. Oct. 1814; C. R. 23. März 185, No. 69.
- Senat, Appellation an denselben, 6.
- Unterlegungen an denselben, 14.
  - demselben sind alle namentlichen Ukasen Sr. Kaiserl. Majestät und Allerhöchste Rescripte, die an Behörden und Personen des Dörptschen Lehrbezirks eingehen möchten, ohnfehlbar in Copey zu übersenden. Manifest 8. Sept. 1812, §. 5. M. Bef. vom 14. Jan. 1815, No. 105; C. R. 15. Jan., No. 14.
- Siegel, der Universität, 17, 58.
- Bestätigung der Formulare dazu. Sen. Uk. 29. Aug. 1802, No. 6518.
- Siegellack. Es soll nur in Rufsland verfertigtes in den Departements der Minister und den ihnen untergeordneten Behörden gebraucht werden. Allerhöchster Befehl laut M. R. 12. Juni 1311; C. R. 13. Juni, No. 201.
- Sitzung des Conseils, wenn sie für vollständig zu achten, 24, s. Protocolle.
- des Universitäts-Gerichts, 49.
  - der Rentkammer, 249.
- (1) Es sollen keine leeren Vorwände gebraucht werden, um sich von den Sitzungen zu dispensiren; und wegen Bestrafung fürs Ausbleiben. Sen. Uk. 10. Juni 1765 und 31. Dec. 1765. §. 4 und 15.
- (2) In den temporellen Commissionen soll auch Nachmittags, in den ordinären Behörden aber nur Vormittags Sitzung gehalten werden. Uk. 7. Dec. 1767.
- (3) wer von den Sitzungen ausbleibt, soll die Gründe, welche ihn daran hindern, namentlich, und nicht blos im Allgemeinen, das er nicht kommen könne, anzeigen und diese Gründe sollen im Journal verschrieben werden. M. R. 29. Jan. 1814; C. R. 3. Feb., No. 14 und 24. Dec. 1818, No. 349.
- Sivers, Geh. Rath, Graf, dessen Stipendium, 138.
- Stallmeister, 75, 102.
- Statuten der Universität und der ihr untergeordneten Lehr-Anstalten, Allerhöchst bestätigt den 4. Juni 1820, werden der Universität zur Besorgung des Drucks und Befolgung mitgetheilt. M. R. 29. Juni 1820, No. 2107; C. R. 8. Juli, No. 379.

Stellvertreter, 125, 126.

Stempelpapier. Befreiung der Universität von dessen Gebrauche, 151.

— dessen Gebrauch in amtlichen Verhandlungen. Namentlicher Ukas vom 24. Nov. 1821, und Sen. Uk. 5. Dec. 1821.

— Verordnungen über Stempelpapier, Krepost etc. Allerhöchste Vorschrift, Sen. Uk. 6. März 1822. Der Ukas vom 24. Nov. 1821 erstreckt sich nicht auf die Universitäten.

— Vom Gebrauch desselben ist der ganze Lehrbezirk befreiet. Allerhöchst bestätigter Beschluss der Minister-Comité vom 9. Jan. 1823; C. R. 7. April 1823.

Steuerpflichtige sollen zur Anstellung im Civildienste nicht vorgestellt werden. Sen. Uk. 13. Juni 1810. Beschluss der Ober-Schul-Direction vom Juni 1810; C. R. 12. Juli 1810.

Stimmen-Mehrheit, 25, 163, 219.

Stipendien, 40, 97, 138 seqq.

— der Gräfin l'Estocq, 138.

— gräflich Siverssche ibid.

— Gesuche, deren Prüfung, 141.

— jährliche Verlängerung, 142.

— Verlust, 141, 143, 144.

1) Krons-Stipendien. Ein halbes Jahr nach der Aufnahme kann man sie erst erhalten. Es sind ihrer:

a) eines von 500 Rubeln, zwei von 400 Rubeln, vier von 300 Rubeln und fünf von 200 Rubeln jährlich, und eine unbestimmte Summe von den Ueberschüssen, welche alle keine Verbindlichkeit dem Empfänger des Stipendiums auflegen.

b) Stipendien für die Mediciner; s. Medicinisches Krons-Institut.

c) Stipendien für die Philologen. Es sind ihrer zehn von 400 Rubeln. Die Empfänger derselben, Seminaristen, sind verbunden, im Fall es gefordert wird, im Dorpatischen Lehrbezirke als Schullehrer sechs Jahre der Krone zu dienen.

2) Stipendien der Gräfin l'Estocq, vier, jedes von 200 Rubeln Silb.-Mze. jährlich. Das livländische Hofgericht verwaltet sie.

3) Stipendien des Grafen Sievers, zwei, jedes von 200 Rubeln Banco Assign. jährlich. Das Universitäts-Directorium verwaltet sie.

4) Stipendium des Professors Schwemmschuch von 120 Rthlr. Alb. jährlich. Das Curländische Consistorium, (Testament des Professors Schwemmschuch vom 20. April 1803) verwaltet dasselbe.

Straf-Verzeichnifs, 159.

Studienplan der Seminaristen, 95.

Studirende. §. 1, 56, 84, 96.

— Verzeichnifs derselben 56, 57.

— sollen nicht durch Advocaten vertreten werden, 170.

(1) der Kriegs-Wissenschaften werden im niedern Range bei der Armee angestellt und nach sechs monatlichem Dienst zu Officiers befördert. Im. Uk. 3. Juni 1806.

(2) In den Gouvernements Liv-Ehst- und Curland soll Niemand in öffentlichen Aemtern angestellt werden, der nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er auf der Dörptischen oder einer andern Russischen Universität wenigstens drei Jahre nacheinander

studirt und seine Studien daselbst angefangen habe. Allerhöchster Befehl vom 4. Aug. 1818; C. R. 25. Aug. 1818, No. 115.

(3) Der Studentengrad wird durch wohl überstandene Prüfung eines Jeden in seinem Fache erworben. Promotions-Verordnung vom 20. Jan. 1819.

(4) Studierende, die außer Landesreisen, müssen mit Anzeige der Ursache die Erlaubniß des Herrn Ministers dazu erbitten. M. R. 31. Juli 1820, No. 2513.

(5) — dazu sollen ausgeschlossene Gymnasiasten und Schüler nicht aufgenommen werden. C. R. 13. April 1821, No. 227.

(6) — wenn sie vor Beendigung des Semesters Dorpat verlassen, soll ihnen dasselbe nicht angerechnet werden. M. 17. Juni 1821, No. 1968; C. R. 25. Juni, No. 370.

(7) — sollen für jeden Tag, den sie früher als nach Beendigung der Vorlesungen wegreisen, oder später als mit Anfang derselben hier eintreffen, 2 Rubel Silber zum Besten der Armen erlegen; beträgt das Versäumniß aber mehr als einen Monat, so soll ihnen das ganze Semester nicht angerechnet werden. M. R. 20. Oct. 1821, No. 3410; C. R. 29. Oct., No. 322.

(8) diese Straf gelder sind dem dörptschen Hilfs-Verein zum Behuf einer zu errichtenden Armen-Schule zu verabfolgen. M. B. 16. April 1824, No. 1261; C. R. 26. April 1824, No. 247.

(9) Studierende der Jurisprudenz und Medicin sollen zur Immatriculation auch gleich den Theologen in der griechischen Sprache geprüft werden. Conseil Beschlufs 6. Dec. 1821.

#### Studierende,

(10) das die Verordnung vom 4. Aug. 1818, nach welcher ein ununterbrochener dreijähriger Cursus zur Erlangung der den Studierenden verliehenen Rechte erforderlich ist, in allen Fällen ohne Unterschied genau zu beobachten sey. M. R. 5. Oct. 1822, No. 2946; C. R. 16. Oct., No. 551.

(11) der Studenten-Grad ist laut Allerhöchstem Befehl vom 9. Juli 1822 die zwölfte Rangklasse. C. R. 26. Oct. 1822, No. 566.

(12) keine von ausländischen Universitäten kommende Studierende sollen aufgenommen und dies Verbot publicirt werden. M. R. 9. Feb. 1823, No. 386; C. R. 14. Feb. 1823, No. 80. Summarisches-Verfahren, 154, 169.

Suppliken in allen gerichtlichen Sachen sollen mit der Namens-Unterschrift des Concipienten und Abschreibers versehen seyn. Allerhöchster Befehl laut Sen. Uk. vom 16. April 1806; C. R. 1. Juni 1806, No. 124.

Syndicus, 22, 225.

— ist Director der Kanzlei des Conseils, *ibid.*

— desgleichen der Rentkammer, 263.

— wird vom Minister der Volks-Aufklärung bestätigt, 34.

— ist beständiger Beisitzer des Universitäts-Gerichts, 47, 162, 226.

— hat im Rectorats-Gerichte nur eine consultative Stimme, 153.

— hat die Relationen abzufassen, 162, 176,

— desgleichen die wichtigsten Beschlüsse und Verfügungen, 226.

— sieht auf die Ordnung der Archive, 226.

— sorgt für die Einzahlung der von Privat-Personen einkommenden Gelder, 226, 255, 256.

**Syndicus** vertritt die Universität bei den Gerichtsbehörden nach Anordnung des Directorii, 227.

- muß am Orte der Universität stets gegenwärtig seyn, 228.
- ernennt seinen Stellvertreter, 228.
- desgleichen die Stellvertreter der *Secretaire*, 229.

## T.

**Tanzmeister**, 75.

**Tanz-Saal**, 102.

**Taxation** der Häuser und Grundstücke. *Sen. Uk.* 28. Feb. 1810 und 30. April 1816.

**Taxe** des Universitäts-Buchdruckers, 120.

**Technologische Sammlung**, 108, 115.

**Tod**

- eines Professors von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Verdiensten soll mit Anzeige seiner gelehrten Verdienste in den Zeitungen bekannt gemacht werden. *M. R.* 26. Sept. 1811, No. 3061; *C. R.* 29. Sept., No. 317.

## U.

**Ueberschufs-Casse**, 243,

**Ueberschüsse** der *Etat-Summen*, 271.

- die nicht zu nothwendigen Ausgaben gebraucht werden und nicht baar vorhanden seyn müssen, sollen fruchtbar gemacht werden, damit der Anstalt kein Vortheil verloren gehe; so viel möglich ist alles in der Bank zu belegen. Vortrag des Curators, s. *Protocoll* des *Conseils* vom 25. Mai 1804.
- Ueberschüsse und ökonomische Summen, der Krone gehörig, welche nicht mit bestimmten Ausgaben belegt sind, wie auch

alle Posten öffentlicher, dem Staate gehöriger, Einkünfte, die aus irgend einer Quelle der Universitäts-Einkünfte geflossen sind, so wie deren Verwaltung, Begebung und Verwendung, sollen nach dem Allerhöchsten Manifest vom 2. Feb. 1810 dem Finanzminister, unter dessen Verwaltung und Aufsicht sie gestellt worden, angezeigt werden. *C. R.* 7. März 1810.

**Ueberschüsse** der Quartiergelder und der Summen für die Kronstudenten sollen zur Anrechnung für das nächste Jahr angezeigt werden. Schreiben der Canzellei des Curators vom 7. März 1811.

**Uebersetzer**, 75.

— gehört zur Universitäts-Canzellei, 225.

**Ukasen**, nur den Ukasen, welche in den Gouvernements in gedruckten Patenten bekannt gemacht werden, soll Glauben beigemessen werden. *Uk.* 2. Mai 1783.

**Unbewegliche Güter**, s. Immobilien.

**Uniform**, der Universitäts-Mitglieder, 15.

— Beschreibung und Bestätigung derselben auf Allerhöchsten Befehl. *Sen. Uk.* 15. Juli 1802, No. 5019.

**Universität**, woraus sie bestehe, 19, 20.

— Gebäude, deren Vermiethung, 247.

— Territorium, 186.

**Unmündige**, unbewegliches Vermögen der Unmündigen, soll nur, nachdem zuvor dem Senate darüber zur Beprüfung unterlegt worden, zum Verkauf gebracht werden. *Sen. Uk.* 31. Mai 1820. Publication der Gouvernements-Regierung 26. Oct 1820.

**Unterofficiere** und Gemeine behalten ihre etwanige Pension, wenn sie im Civildach

- angestellt werden. Sen. Uk. 12. Mai 1822;  
C. R. 24. Mai, No. 327.
- Untersuchung, 154, 165, 173, 175, 181,  
205.
- Urlaub, 43.
- ist keinem Schuldigen oder Verdächtigen  
während der Untersuchung zu ertheilen, 173.
- (1) von demjenigen, der über den Urlaub aus-  
bleibt, soll für jeden über den Urlaub aus-  
gebliebenen Tag der Gehalt einer Woche  
und für jede Woche der Gehalt eines Mo-  
nats abgezogen werden. General - Regle-  
ment vom 27. Feb. 1720, Cap. 10.
- (2) Wer wegen Krankheit über den Termin  
ausbleibt, muß nicht nur ärztliches Zeugniß,  
sondern auch ein Zeugniß der Behörde, in  
deren Jurisdiction er sich befand, beibringen,  
und wer länger als vier Monate, ob-  
gleich wegen Krankheit, aus dem Orte sei-  
nes Dienstes abwesend ist, muß um seinen  
Abschied bitten. Sen. Uk. 23. Jan. 1783.
- (3) Wer mit Beibehaltung seines Gehalts be-  
urlaubt ist, und über den Termin ausbleibt,  
verliert den Gehalt für die ganze Zeit seiner  
Abwesenheit, ob er gleich Verlängerung des  
Urlaubs erhalten mag. Sen. Uk. 19. Aug. 1785.
- (4) Diejenigen Beamten, welche nicht länger  
als auf 29 Tage beurlaubt werden, behal-  
ten ihren Gehalt für diese Zeit. Dem auf  
längere Zeit Beurlaubten ist der Gehalt nur  
anzuzahlen nach eingeholter Entscheidung  
vom Herrn Minister. M. R. 28. Juni 1810,  
No. 555; C. R. 28. Juni 1810, No. 141.
- (5) Bei Urlaubs-Gesuchen mit Beibehaltung  
des Gehalts soll die Unterlegung deshalb ei-  
ne Anzeige darüber enthalten, wie viel das

Gehalt des Beamten betrage. M. R. 31. Oct.  
1816, No. 3481; C. R. 3. Nov., No. 265.

- (6) Studierende, welche auf Urlaub ins Aus-  
land reisen wollen, bedürfen hiezu der Er-  
laubniß des Herrn Ministers. M. R. 31. Ju-  
li 1820, No. 2513.
- Urtheil des Universitäts - Gerichts, 173—75.
- Suspension desselben, 182, 204.

## V.

Veränderung der Verfassung, 4.

- im Lehrpersonal. Der Heroldie ist durch  
den Herrn Curator monatlich über die Verän-  
derung des Beamten-Personals, mit Angabe  
des Rangs, Tauf- und Familien-Namens, zu  
berichten, wenn auch keine Veränderung  
Statt gefunden. Sen. Uk. 12. Mai 1813; M.  
R. 21. Mai 1813, No. 1192 und C. R. 23.  
Mai 1813, No. 127; Sen. Uk. 29. Oct. 1817;  
C. R. 27. Nov. 1817, No. 298; M. R. 24. Jan.  
1819, No. 235, und C. R. 31. Jan. 1819,  
No. 59. s. Berichte (17).
- Verbot der Bücher, 219, 221.
- Verbrechen, 185.
- Vergehen, 181.
- Vergleich beim Rectorats-Gerichte, 156.
- Verhaftung der Flucht Verdächtiger, 158.
- Verjährungs-Frist legale, soll bei Contrac-  
ten von der Zeit anfangen, da der Erfül-  
lungs-Termin derselben zu Ende ist. Sen.  
Uk. 30. Jan. 1822; C. R. 15. Febr. 1822, No. 109.
- Verkauf von Krons-Eigenthum, ist mit Geneh-  
migung der Obern öffentlich zu bewerkstel-  
ligen, Allerhöchst bestätigte Unterlegung  
vom 8. Dec. 1808.
- Verkauf des Nachlasses, 187.
- überflüssiger Universitäts-Effecten, 247.

wegen Verkauf unbeweglichen Vermögens soll in den Zeitungen publicirt, über bewegliches Vermögen aber nicht öffentlich publicirt werden. S. Uk. 15. Jan. 1814.

Vermögens-Steuer, Befreiung davon 11.

Versetzung, daß den Beamten, welche im Dienst von einem Orte an einen andern versetzt werden, ein Tertial-Gehalt zu diesem Behuf vorausgezahlt werden dürfe, statuiert der Sen. Uk. vom 3. März 1765.

Versiegelung des Nachlasses, 187.

Verzeichnisse, s. Inventarium.

Visitation der für die Universität verschriebenen wissenschaftlichen und Kunst-Gegenstände, 8.

Vocation.

(1) Extract aus dem Journal der Ober-Schul-Direction vom 13. Juni 1817; C. R. 6. Jul. 1817, No. 186; M. R. 19. Feb. 1820, No. 523, und C. R. 21. Feb. 1820, No. 100. Vorschrift über die Vocations-Gebühren der Professoren und Lehrer, und zwar die letzten zum Besten des allgemeinen Lehrer-Pensions-Fonds. Von den Studenten, welche auf Kosten der Krone studirt haben, und sechs Jahre zu dienen verbunden sind, wird nichts erhoben. Erhoben werden vom Lehrer der niedern Schulen 10 Rubel, vom Kreis-Schullehrer 15 Rubel, vom Unterlehrer oder Lector 20 Rubel, vom Magister oder Oberlehrer 30 Rubel, vom Doctor oder Adjunctus 40 Rubel, vom außerordentlichen Professor 50 Rubel und vom ordentlichen Professor 60 Rubel.

(2) C. R. 18. Jan. 1821, No. 26. Vorschrift, wann ein Lehrer die Vocations-Gebühren zahlt.

(3) C. R. 3. März 1821, No. 127. Vorschrift über die Form der Vocationen.

Volks-Aufklärung Ministerium dafür wird errichtet und denselben die unmittelbare Aufsicht über alle wissenschaftliche Anstalten anvertrauet. Manifest 10. Sept. 1802, §. 7.

— vorläufige Regeln in Betreff der Volks-Aufklärung. Allerhöchster Ukas 24. Jan. 1803.

— Reglement dieses Ministerii, Allerhöchst bestätigt am 24. Oct. 1817.

Vorladungs-Gebühren der Pedelle, 151.

Vorlesungen. Bedingung der Theilnahme daran, 57.

— Zahl und Honorar derselben, 78.

— Zahl der Zuhörer, 79.

— der Privat-Docenten, 81.

— Subscription dazu, 84.

— alle wissenschaftliche Zwecke, mithin auch jede Vorlesung darüber gehören zum Ressort des Ministerii der Volks-Aufklärung und können daher nirgends ohne Erlaubniß der Universität Statt finden. M. R. vom 26. Sept. 1823; C. R. 6. Oct. No. 518.

— Jeder Professor soll zum Behuf seiner Vorlesungen einen ausführlichen Conspect der Wissenschaft die er vorträgt, anfertigen, welcher nach Beprüfung des Conseils und Bestätigung des Herrn Ministers auf Kosten der Universität gedruckt wird. Ohne einen solchen Conspect soll in Zukunft kein Professor vortragen dürfen. Beschluß der Ober-Schul-Direction laut M. R. 11. Juni 1824, No. 1812; C. R. 13. Juni 1824, No. 368.

Vormundschafts-Sachen, 191.

Vorschüsse, Anticipationen des noch nicht

fälligen nächsten Tertials für die Institute können gegen Interims-Quittungen dieser Institute auf so lange geschehen, bis das Tertial eingeht. Vorschüsse auf das dritte Tertial aber nicht, ohne besondere Genehmigung des Universitäts-Conseils. S. Prot. des Universitäts-Conseils vom 31. Jan. 1817. Vorschüsse bei Lieferungen und Bauten, s. Bauten.

### W.

Wahl des Rectors, 30.  
— der Professoren, 31.  
Werkleute.

Die Beisassen sind zu den Unternehmungen befugt, mit welchen die Kaufmannschaft sich nicht abgiebt, als: 1) die Reinigung der Schornsteine; 2) Reparatur der Oefen und des Strafsen-Pflasters; 3) Fortschaffung aller Unreinigkeiten; ferner zu Pachtverträgen wegen Verführung von allerlei Lasten, wegen Maurer-, Zimmer-, Schmiede- und anderer dergleichen Arbeiten im Baufache. Sie haben sich ohne Unterpfand zu gemeinschaftlicher Gewährleistung zu verpflichten. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 10. Nov. 1811.

Wittwen und Waisen der Professoren und Lehrer, s. Pension.  
— der Universitäts-Mitglieder, 191.  
Wohlfahrts-Angelegenheiten, 43.  
Wohnungen der Professoren und Lehrer.

(1) C. R. 16. Jul. 1818, No. 180, 181 und 1. Jul. 1819. Lehrer etc. die Krons-Wohnungen haben, dürfen sie weder ganz noch zum Theil an Andere vermieten.

(2) M. R. 10. Oct. 1821, No. 3255; C. R. 12. Oct. 1821, No. 389. Wiederholtes Verbot des Vermietens der Wohnungen der Schul-Beamten. Den Schul-Beamten, welche Krons-Quartiere haben, und selbige nicht bewohnen, sind solche zu nehmen, und für Rechnung der Krone zu vermieten. Würde, gelehrte, von der Universität ertheilt, 5, (s. Grade.)

— berechtigt zur Erlaubniß Vorlesungen zu halten, 81.  
— Verordnung über die Promotion zu gelehrten Würden, mit Ausnahme der medicinischen. Allerhöchst bestätigter Doklad der Ober-Schul-Direction vom 20. Jan. 1819, vergl. Prüfung.

— wird nur in bestimmten Zeiträumen erlangt und zwar  
der Studierende zum Candidaten-Examen nach einem Jahre;  
der Candidat zum Magister-Examen nach zwei Jahren;  
der Magister zum Doctor-Examen nach drei Jahren, zugelassen, ibid. §. 18.  
— wird Steuerpflichtigen vor ihrer Ausschließung nicht ertheilt. §. 20 ibid.

— die damit verknüpften Vorrechte werden nur durch das Studium auf Russischen Universitäten und nach bestandnem Examen erworben, §. 45. ibid. — mit Ausnahme der Doctorwürde, welche vom Civil-Examen zum Behuf fernern Avancements befreiet, ibid. §. 46.

### Z.

Zeichnen-Anstalt und Sammlung, 108, 117.  
Zeitchriften, ausländische, und Journale

sollen durch die Postämter verschrieben und die etwa in Bücher-Paketen einkommenden den Postämtern ausgeliefert werden. Vorschrift des Reichs-Commerz-Collegii vom 18. Nov. 1804. Communicat der Liefändischen Gouvernements - Regierung 1. Juli 1805; No. 3332.

Zeugnisse, über den Stand, 1. — der Dürftigkeit, 78, 143.

— über beendigte Studien, 12.

(1) Zeugnisse und Diplome über gelehrte Würden sollen jedesmal eine Anzeige darüber enthalten, an welchem Orte der zu Bescheinigende seine gelehrte Bildung erhielt, und ob derselbe nach §. 44. der Promotions-Verordnung ein Recht auf den seiner Würde entsprechenden Rang habe; oder nicht. M. R. 22. Dec. 1819, No. 3994; C. R. 23. Dec. No. 561.

(2) in den Zeugnissen, welche abgehenden Studierenden ertheilt werden, soll bemerkt stehen, ob sie den ganzen vollständigen Cursus gemacht haben und examinirt worden sind, oder nicht. C. R. 6. April 1820, No. 177.

(3) nur diejenigen Studierenden, welche den vollständigen Lehr-Cursus beendigt haben,

Zusatz ad p. 25. Einquartierung. Das Recht der Befreiung von militairischer Einquartierung und Zahlung der Quartier-Gelder wird auf die Lectoren oder Lehrer der sämtlichen Universitäten und der andern ihnen gleichen Anstalten ausgedehnt. Allerhöchst bestätigter Beschiuß des Minister-Comité vom 5. Juli 1824; C. R. 22. Aug., No. 481.

sollen volle Attestate erhalten, die aber nach Vollendung desselben sich keiner Prüfung unterworfen, der Rechte graduirter Stud. verlustig gehn und muß solches in den ihnen ertheilten Zeugnissen bemerkt werden. M. R. 17. Juli 1822; C. R. 31. Juli, No. 419.

(4) in diesen Zeugnissen soll jedesmal angezeigt werden, aus welchem Stande namentlich der Studierende abstammt. M. R. 30. Oct. 1822, No. 3165; C. R. 9. No., No. 591.

(5) Bei der Prüfung der Civil-Beamten, laut Ukas vom 6. Aug. 1809, soll Niemanden ein Prüfungs-Zeugniß ertheilt werden, der nicht in allen in jenem Ukas genannten Gegenständen, ohne Ausnahme, oder nicht in dem für jede Wissenschaft dort bestimmten Grade; Kenntnisse gezeigt hat. M. B. 13. Dec. 1822, No. 3570; C. R. 24. Dec., No. 658.

Zollamt, 8, 122.

Zollfreiheit der Universität für wissenschaftliche Gegenstände, 8.

— der ausländischen Professoren, und Beamten, 11.

Zoologisches Cabinet, 108.

# Tabellarische Uebersicht

der vorschriftmäsig in bestimmten Terminen vorzunehmenden Geschäfte und abzustattenden  
Berichte der Universitäts - Behörden.

	Conseil und Directorium.	Rentkammer.	Censur-Comität.	Fakultäten.
Im Jan.	<p>1) Einsendung eines namentlichen Verzeichnisses aller auf der Universität befindlichen Studierenden nach Eröffnung des neuen Cursum in duplo, laut C. R. 6. Oct. 1805.</p> <p>2) Einsammlung der Beiträge zum General-Berichte der Universität laut Formular. M. R. 6. März 1805.</p> <p>3) Bericht, a) über die der Universität gehörigen liegenden Gründe und deren Beschaffenheit, Rechte und Einkünfte; b) über die baaren Fonds und deren Benutzung; c) über perpetuelle und temporelle Beiträge zum Nutzen der Anstalt. Alle darin eintretenden Veränderungen sind zu Anfange des Jahres einzuberichten. M. R. 28. Jan. 1817, No. 182.</p> <p>4) Bericht mit namentlicher Anzeige der Civil-Beamten, welche nach dem Ukas vom 6. Aug. 1809 Collegia besuchen. M. R. 6. Juni 1811, No. 1707.</p> <p>5) Terial-Bericht über die vorgefallenen Prüfungen der Civil-Beamten und die denselben ertheilten Attestate. M. R. 4. Dec. 1810, No. 1747 und 3. Juni 1811, No. 1671.</p> <p>6) Memoire über alle im Laufe des Monats in den Sitzungen des Conseils und Directorii vorgekommene Sachen. M. R. 23. April 1814, No. 1222 und 4. Juli 1814, No. 2020.</p> <p>7) Bericht über die im Laufe des Monats eingegangenen Senats-Ukasen. Sen.-Uk. 23. April 1824.</p> <p>8) Bericht über die Veränderungen im Personal des Universitäts-Bezirks, laut M. R. 15. April 1812 und 24. Jan. 1819.</p> <p>9) Terial-Bericht über eingegangene Geschenke, laut M. R. 26. Mai 1810, No. 319.</p> <p>10) Berichte der Prof. an das Directorium über die Prüfung der Gratisten und Krons-Stipendiaten. Stat. 143.</p>	<p>Bericht bei Einsendung der Monats-Verschlüge über Einnahmen und Ausgaben der Universität, laut Journ.-Extr. der Ober-Schul-Direction und C. R. 27. Juli 1818.</p> <p>Bericht an die Kaiserl. Expedition zur Revision der Reichs-Rechnungen über den Empfang von Geldern aus den Kameralhöfen und Rentereien. Sen.-Uk. 21. Jan. 1819; M. R. 30. April 1819 No. 1427.</p>	<p>Tabellarischer Bericht über die im Laufe des Monats censirten Manuscripte und Druckschriften, laut Formular. C. R. 15. Aug. 1805, No. 202 und M. R. 17. Aug. 1811.</p>	
— Febr.	<p>Bericht über sämtliche zu Stande gekommene Vorlesungen.</p> <p>Memoire wie im Januar.</p> <p>Bericht über die Personal-Veränderungen, — über den Empfang der Ukasen, wie oben.</p> <p>Prüfung der Stipendien und Gratisten-Gesuche</p>	<p>Bericht bei den monatlichen Rechnungs-Verschlügen, wie im Januar.</p>	<p>Tabellarischer Monats-Bericht, wie im Januar.</p>	
— März.	<p>Memoire, wie oben.</p> <p>Bericht über die Personal-Veränderungen, — über den Empfang der Senats-Ukasen.</p>	<p>Bericht bei den monatl. Rechn.-Versch. wie oben.</p>	<p>Tabel. Mon.-Bericht wie im Januar.</p>	<p>Zum 15. Bericht d. med. Fakult. zum Behuf des medic. Calenders über Personal-Veränderungen bei der Fakultät u. über ertheilte gelehrte Würden. M. R. 24. Nov. 1820., No. 3851.</p>
— April.	<p>Memoire, wie oben.</p> <p>Bericht über Personal-Veränderungen, — über den Empfang der Senats-Ukasen.</p> <p>Bericht über die Zahl der Professoren, welche Quartier-Geld erhalten müssen, laut M. R. 15. Febr. 1822, No. 883.</p>	<p>Bericht bei den monatl. Rechn.-Versch. wie oben.</p>	<p>Tabell. Mon.-Bericht wie im Januar.</p>	
— Mai.	<p>Memoire, wie oben.</p> <p>Bericht über P. V. — über den Empfang der Senats-Ukasen.</p> <p>Terial-Bericht wie No. 9. oben über eingegangene Geschenke.</p>	<p>Bericht bei den monatlichen Rechn.-Versch., w. i. Jan.</p>	<p>Tabell. Mon.-Bericht wie im Januar.</p>	

	Conseil und Directorium.	Rentkammer.	Censur - Comität.	Fakultäten.
Im Mai.	Tertial-Bericht über die an Civil-Beamte ertheilten Prüfungs-Attestate. w. ob. No. 5. Nachträgliche Berichte zum Behuf des Adress-Calenders einzusenden, laut C. R. 10. Sept. 1821, No. 536.			
— Junius.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen. Revision des Lections-Verzeichnisses aller Fakultäten. Stat. 58.	Bericht bei den monatlichen Rechnungs-Verschlügen.	Tabellarischer Monats-Bericht wie im Januar.	Zum 15ten Bericht zum Behuf des medic. Calenders wie im März.
— Julius.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen.	Bericht bei d. monatl. Rechn.-Verschlügen.	wie oben.	
— August.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen. Zum 15ten Verzeichniß aller anwesenden Studierenden in duplo, wie im Januar. Verzeichniß der zu Stande gekommenen Vorlesungen, wie im Februar. Bis Schluß des Monats. Bericht bei Einsendung der Dienstlisten in zwei russischen u. einem deutschen Exempläre, laut Sen.-Uk. 29. Oct. 1817; C. R. 27. Nov. und 5. Oct. 1822, No. 534. Prüfung der Stipendien-Gesuche und wegen unentgeltlicher Vorlesungen.	Bericht bei den monatlichen Rechnungs-Verschlügen.	wie oben.	
— Sept.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen. Tertial-Bericht wie oben, No. 9 über eingegangene Geschenke. Tertial-Bericht über die an Civil-Beamte ertheilten Prüfungs-Attestate, wie ob. No. 5. Vorstellungen wegen Belohnungen und Gratificationen.	Bericht bei den monatlichen Rechnungs-Verschlügen.	wie oben.	Zum 15ten Bericht wie im März.
— Octbr.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen.			
— Nov.	Wahl des Rectors, im Anfange des Monats. Stat. §. 30. Unmittelbar nach der Wahl des Rectors ist diese, bei Einsendung eines Verzeichnisses aller bei den verschiedenen Departements der Universität angestellten Personen, laut Formular einzuberichten. C. R. 21. Sept. 1806. Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen. Zum 15ten Verzeichniß zum Adress-Calender übersämmtliche bei der Universität angestellte Beamte, laut C. R. 10. Sept. 1821, No. 536 und 28. Sept. 1821.	Bericht bei Einsendung der monatlichen Rechnungs-Verschlügen.	wie oben.	
— Dec.	Memoire. Bericht über die Person-Veränderungen. ) wie ob. — über den Empfang der Senats-Ukasen. Summarischer Bericht über den Personal-Bestand der Professoren, Lehrer, Beamte, Studierenden und Schüler bei der Universität und den Schulen des Lehrbezirks, in der letzten Hälfte des Monats, M. R. 19. März 1819, No. 999. Revision der Lections-Verzeichnisse aller Fakultäten fürs nächste Semester. Stat. §. 58.	Bericht bei Einsendung der monatlichen Rechnungs-schlügen.	wie oben.	wie oben.